Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 173 Breslau, Dienstag den 28. Juli. 1846.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Gesetz, betr. das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Schreiben aus Berlin (Tagesneuigkeiten), der Mark (das Finanz-Ministerium), Magdeburg und Halle. — Aus Schleswig-Holstein, dem Holsteinschen, Hamburg, Altona, Itzehoe, Hannover, von der Elbe, aus Karlsruhe, vom Rhein, aus Ulm und Kassel. — Schreiben aus Wien, Preßburg und von der galiz. Grenze. — Aus Rußland. — Aus Paris. — Aus London. — Aus Madrid. — Aus Kopenhagen. — Aus Rom (Gnadenact des Papstes) und Turin. — Aus Ostindien und China. — Letzte Nachrichten.

Inland.

Berlin, 26. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Schmid zu Bromberg zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Oppeln und zum Kreis-Justizrath Oppelner Kreises zu ernennen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Gresser zu Bünde ist als Justiz-Commissarius an das Land- und Stadtgericht zu Brilon versetzt und zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Arnsberg ernannt worden.

Se. Durchlaucht der Fürst Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Se. Excellenz der königl. hannoversche Wirkliche Geheime Rath, Graf zu Stolberg-Soeder, und der kaiserl. russische Contre-Admiral Kasin sind nach Dresden abgereist.

Se. Majestät der König haben befohlen, daß die Leiche Sr. königl. Hoheit des Prinzen Heinrich durch die eben zu einer Uebungsreise bereit liegende Korvette, „die Amazone," von Rom abgeholt werde, um in der königl. Gruft beigesetzt zu werden.

Das in den ausgegebenen Nummern 21 und 22 der Gesetz-Sammlung enthaltene Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen (vom 17. Juli 1846), so wie die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen (vom 21. Juli 1846), lauten vollständig wie folgt:

1.

Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Schon seit Unserem Regierungsantritt ist Unsere Absicht dahin gerichtet gewesen, zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege die Vorschriften der Criminal-Ordnung v. 11. Dezember 1805 und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1 Tit. 35 Abschn. 2 einer Umgestaltung zu unterwerfen und ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter in Unsern Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, einzuführen. Bei den umfassenden Vorarbeiten, welche die endlichen Bestimmungen hierüber und insbesondere die jedenfalls nöthige sorgfältige Berücksichtigung der bestehenden Gerichts-Verfassung erfordern, haben Wir beschlossen, ein solches Verfahren zunächst nur bei den Gerichten in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, deren Verfassung hierbei keine Schwierigkeit entgegenstellt, anzuordnen. Wir bestimmen demgemäß, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums und einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Rathes ernannten Kommission, was folgt:

Erster Titel.
Von dem Verfahren bei Untersuchung der Verbrechen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Verbrechen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zusteht.

§. 2. I. Allgemeine Vorschriften. 1) Staats-Anwalte und deren Verhältniß zu der Polizei-Behörde und den Gerichten. Bei dem Kammergericht, so wie bei dem Criminalgericht, und zwar bei jedem für die zu dessen Competenz gehörenden, im §. 1 gedachten Untersuchungssachen, soll ein Staats-Anwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen Amt es ist, bei allen Verbrechen, mit Ausnahme der im §. 24 bezeichneten leichten Verbrechen, die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und diese vor Gericht zu verfolgen. Jedem Staatsanwalte sind, soweit das Bedürfniß es erfordert, Gehülfen beizuordnen, die unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Functionen desselben berechtigt sind. Welchen Beamten die Verfolgung der leichten Verbrechen obliegt, ist im §. 25 bestimmt.

§. 3. Die Staats-Anwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten; sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern der des Justiz-Ministers unterworfen und müssen den Anweisungen desselben Folge leisten. Die Ernennung der Staats-Anwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justiz-Ministers. Die Gehülfen werden den Staats-Anwalten vom Justiz-Minister beigeordnet und können von demselben aus dieser Stellung zu jeder Zeit wieder abberufen werden.

§. 4. Das Polizei-Präsidium und dessen Beamte bleiben, wie bisher, verpflichtet, den Verbrechen jeder Art nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und Festmachung des Thäters zu treffen. Sie haben aber die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen, oder wegen Verfolgung oder Verhaftung verdächtiger Personen, Folge zu leisten. Von jeder wegen eines Verbrechens vorgenommenen Verhaftung ist die Polizei-Behörde dem betreffenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 5. Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht ferner von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Staatsanwalts einschreiten; sie sind aber verpflichtet, von allen amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen und zu deren Erledigung, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

§. 6. Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7. Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen; er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen und mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbinduug zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8. Dem Staatsanwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 9. Wegen Amtsverbrechen darf der Staatsanwalt nur auf Grund eines Antrages der vorgesetzten Dienstbehörde des anzuklagenden Beamten (§§. 5 und f. des Gesetzes vom 29. März 1844) einschreiten. Einem solchen Antrage aber muß der Staatsanwalt stets genügen und die Anklage dem Gerichte zur Beschlußnahme selbst dann einreichen, wenn seine Ansicht über die Begründung der Anklage von der der Dienstbehörde abweicht. Auch ist er verpflichtet, gegen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen dieser Art Rechtsmittel einzulegen, wenn die Dienstbehörde ihn hierzu auffordert.

§. 10. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wegen Veranlassung der Untersuchung wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er dieselbe für gesetzlich nicht begründet erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Justizminister zu entscheiden.

§. 11. Die Gerichte sind an die Anträge des Staatsanwalts nicht dergestalt gebunden, daß sie nur darüber, ob solche in der angebrachten Art begründet seien, zu entscheiden hätten; sie sind vielmehr verpflichtet, die That, deren Untersuchung und Bestrafung der Staatsanwalt beantragt hat, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie hierbei finden, daß diese That zwar eine strafbare ist, allein gegen ein anderes Strafgesetz, als das von dem Staatsanwalt bezeichnete, verstößt, so liegt ihnen ob, demgemäß was Rechtens zu beschließen.

§. 12 So lange das Gericht die förmliche Eröffnung einer Untersuchung noch nicht beschlossen hat, kann der Staatsanwalt von der Anklage Abstand nehmen, und es ist, wenn er dies erklärt, jedes weitere Verfahren einzustellen. Ist aber die förmliche Untersuchung einmal beschlossen, so muß dieselbe durch ein Urtheil beendet werden.

§. 13. Gegen einen Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 14. Sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

§. 15. 2) Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht. Der Fällung des Urtheils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweis-Aufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 16. Der Angeklagte kann in allen Fällen des Beistandes eines Vertheidigers sich bedienen, hat aber nur in den Untersuchungen wegen der in den §§. 39 und 64 bezeichneten Verbrechen das Recht, zu verlangen, daß ihm ein Vertheidiger von Amts wegen bestellt werde.

§. 17. Zu dem mündlichen Verfahren haben, außer den dabei betheiligten Personen, alle Justiz-Beamte, insbesondere auch die Justiz-Commissarien, Referendarien und Auskultatoren Zutritt. Alle bei der Sache nicht betheiligten Personen müssen sich aber entfernen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, oder das Gericht dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 18. 3) Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19. 4) Beweis und Urtheil. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden

dürfen, bleiben ferner maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Der für schuldig erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. Wenn jedoch im Gesetz Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den für schuldig Erkläiten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Criminal-Ordnung für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, anstatt der Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, anstatt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 21. Einer besondern Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 22. Der für **nicht schuldig** Erklärte darf wegen derselben Handlung niche wieder unter Anklage gestellt werden. Gegen denjenigen aber, welcher nur von der Anklage entbunden wird, ist eine Erneuerung der Anklage, in sofern sie durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel begründet wird, so lange zulässig, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Unter eben diesen Bedingungen ist eine Erneuerung der Anklage gestattet, wenn die frühere Anklage vom Staats-Anwalte zurückgenommen oder dessen Antrag auf Eröffnung der Untersuchung vom Gericht zurückgewiesen worden ist.

§. 23. Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justiz-Minister findet nicht ferner statt.

§. 24. II. **Besondere Vorschriften.** A. Verfahren erster Instanz. 1) Bei leichten Verbrechen. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn., oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehrern dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter. Die Kompetenz dieser Richter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist. Ausgeschlossen von der Kompetenz der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf den Verlust des Adels, eines Amtes, Titels, einer Würde oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetrieb zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronats oder Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 25. Die Geschäfte des Staats-Anwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art (§. 24) von Polizei-Beamten verwaltet, welche der Polizei-Präsident kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung derselbe die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden aber, die gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat auch in diesen Fällen der Justiz-Minister zu entscheiden. (§. 10.) Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staats-Anwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizei-Anwalte Anwendung.

§. 26. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 27. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That oder sind Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 28. Kann im Falle des §. 27 das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind.

§. 29. Kann der Anklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung **in contumaciam** verfahren werden solle.

§. 30. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neues Termins stattgegeben werden.

§. 31. In Ansehung der Vorladung der Zeugen bewendet es bei den Vorschriften der Kriminal-Ordnung. Der Richter ist indessen befugt, auch die einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfenen Zeugen, falls dieselben nicht zum Militärstande gehören, zum Erscheinen bei dem mündlichen Verfahren anzuhalten.

§. 32. In dem Termine (§§. 27, 29) wird, nachdem die Anklage durch den Polizei-Anwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweis-Aufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung, gehört und alsdann das Urtheil gefällt und mit den Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, wenn er noch eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von Beweisen, für erforderlich hält, welche erst bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommen sind, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 33. Erscheint der Angeklagte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird **in contumaciam** der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei-Anwals, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 34. Hat eine Beweis-Aufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommnee Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 35. Zeugen, die nicht vorgeladen worden, allein in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 36. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. Doch kann der Richter, wenn die Beseitigung jenes Hindernisses möglich ist, und er die Abhörung des Zeugen zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beschließen.

§. 37. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache an das kompetente Gericht abzugeben.

§. 38. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

(Fortsetzung folgt.)

△ **Berlin**, 25. Juli. — Die am 21sten d. M. erfolgte Verhaftung nud Abführung des Posener Provinzial-Landschafts-Directors v. Jarochowski nach der Strafanstalt zu Sonnenburg erregt einiges Aufsehen. Dessen Stelle soll in Posen nicht wieder besetzt, sondern von dem königl. Commissarius Herrn Noah ausgefüllt werden. — In Folge der durch mehrere Zeitungen bekannt gewordenen Nachricht, daß sich einige Polizei-Offizianten der jüngsten Lustparthie unsers polytechnischen Vereins nach Neustadt-Eberswalde anschlossen, ohne daß solche zum Vereine gehören, sind amtliche Recherchen angestellt worden, wobei es sich ergeben hat, daß auch nicht ein einziger Polizeibeamter autorisirt war, gedachte Lustparthie mitzumachen. — In die hiesigen Zeitungen hat gestern der Commissions-Agent Böhme (Spandauer Straße No. 60 wohnhaft) mit der Ueberschrift: „Westphälische Anleihe-Obligationen", folgendes Bemerkenswerthe inseriren lassen: „Die gerechten Ansprüche aus westphälischen Anleihe-Obligationen der Wittwen und Waisen im Umfange der preuß. Monarchie, wenn die Inhaber deren Erwerb durch Erbgang und ihre Dürftigkeit mittelst amtlicher Atteste nachweisen, bin ich bei meiner Abreise nach Paris kostenfrei geltend zu machen und die nöthigen Formulare gratis zu verabfolgen bereit." — Viele unserer Börsenmänner fühlen sich über die vom Herrn v. Bülow-Cummerow verfaßte jüngste Schrift in Betreff des hiesigen Börsenlebens so verletzt, daß sie gegen den Verfasser klagbar werden wollen. — Die hiesige philosophische Gesellschaft, welche sich unter dem Vorsitze des Professor Gabler und des Stadtschulraths Schultz versammelt, hat neulich auf Antrag eines Mitgliedes ein tiefes Bedauern darüber in ihre Protokolle eintragen lassen, daß ein früherer Vorsteher dieser Gesellschaft, ein Schüler und Freund des verstorbenen Hegel, an dem Gerichte über Wislicenus und an dessen Verurtheilung habe Theil nehmen können. — Man spricht viel davon, daß die Ernennung des Freiherrn v. Patow zum Finanzminister, die des Herrn Eichmann in Köln zum Justizminister und die des Justizministers Herrn Uhden zum Kabinetsminister gewiß sei, wenn auch solches noch nicht offiziell bekannt gemacht worden.

(Voss. Z.) Der Major v. Moltke, Adjutant des hochsel. Prinzen Heinrich von Preußen, ist nach Rom zurückgekehrt, um die Leiche des hohen Verstorbenen, seinem Willen gemäß, einzuschiffen und nach dem Vaterlande zurückzuführen, wo eine feierliche Beisetzung in dem Dome zu Berlin stattfinden wird. Ob die reichen Kunstschätze und die werthvolle Bibliothek dem Vaterlande bestimmt sind, wird sich ergeben, sobald die letztwilligen Verfügungen Sr. k. H. eröffnet sein werden. Dem hier und da verbreitet gewesenen Gerüchte, als sei der Prinz Heinrich zu katholischen Kirche übergetreten, kann auf das Bestimmteste widersprochen werden.

(Spen. Z.) Der Senat der hiesigen Universität hat in sehr interessanten Berichten der einzelnen Facultäten eine Statistik der Ernennungen und Berufungen für dieselbe seit ihrem Entstehen zusammenstellen lassen, und es wäre wünschenswerth, daß man die darin enthaltenen Angaben durch den Druck veröffentlichte, als einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Berliner Hochschule.

Die Elbf. Z. meldet aus **Berlin**: „Seit dem 19ten ist hier in den höheren militairischen Kreisen die Nachricht verbreitet, daß Se. königl. Hoh. der Prinz **Friedrich** zu Düsseldorf zum Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg ernannt worden ist."

(Aach. Z.) Vor einigen Tagen hat, wie ich Ihnen mit Gewißheit berichten kann, der Plan für die weitere Entwickelung unserer Verfassung die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten; er wird in diesem Augenblicke redigirt und wahrscheinlich am 3. August publizirt werden.

(Aach. Z.) Das Gerücht, welches einige Blätter mittheilen, es werde Hr. Rother nach Einrichtung der neuen Bankverhältnisse, sich zur Ruhe begeben, entbehrt allen Grundes für jeden, der einigermaßen die Verhältnisse kennt.

(A. Z.) Man sieht hier den ersten officiellen Schritten, die der neue englische Staatssecretär des Aeußern in Betreff Krakau's thun wird, mit Spannung entgegen und glaubt, daß Lord Palmerston die polnische, namentlich die Krakauische Frage von einem andern Gesichtspunkt aus betrachten werde als Lord Aberdeen. Aus Krakau vernimmt man, daß die dortige provisorische Regierung auf dem Punkte stehe zur Contrahirung einer Anleihe von zwei Millionen mit Krakauischen und Hamburgischen Häusern einleitende Schritte zu thun.

Aus der Mark, (Spen. Z.) Wenn man einem allgemein verbreiteten Gerüchte trauen darf, so ist es bereits bestimmt, daß der Finanzminister Flottwell aus seiner gegenwärtigen Stellung zurücktritt. Es ist hier nicht der Ort, um den Gründen nachzuforschen, die diesen abermaligen Wechsel in der obersten Leitung eines so wichtigen Departements herbeigeführt haben könnten; wir halten uns vielmehr an die reine Thatsache, daß man überall mit Liebe den Namen des jetzigen Finanzministers nennt, daß man nur davon spricht, wie er unausgesetzt sein Streben und Bemühen dem Wohle des Volks gewidmet habe. Wenn unter diesen Umständen das Bedauern darüber, einen solchen Staatsmann aus seiner einflußreichen Stellung scheiden zu sehen, sehr natürlich und begründet ist, so darf es doch auch nicht Wunder nehmen, wenn hierzu ein ferneres Bedauern tritt, daß gerade in einem so wichtigen Ministerio, für dessen erfolgreiche Leitung man allgemein ein längeres Hineinarbeiten in die Verhältnisse und ein dauerndes Verbleiben in demselben Posten für nothwendig hält, ein wiederholentlicher Personenwechsel eintritt. Wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir die Schwierigkeiten bei der Leitung unseres Finanz-Organismus in

einem gewissen Mangel an Centralisationen suchen, der die Einheit stört, die Uebersicht erschwert und eine geordnete Einwirkung auf die systematische Bewegung des Geldes und die hierdurch bedingte Förderung des National-Wohlstandes im Ganzen hindert. Dadurch, daß die Gesammt-Verwaltung der Staats-Einnahmen, der Staatsschulden und der Geld-Institute nicht in einer Hand vereinigt liegt, scheinen uns bisweilen Widersprüche bedingt zu werden, deren Entfernung schwer, wo nicht unmöglich sein dürfte. So ist es z. B. ganz im Interesse der einen Finanz-Partei, wenn der Zinsfuß für die Staatspapiere möglichst heruntergesetzt wird, während der starke Capitalsbedarf in einer andern wohl auf ein entgegengesetztes Resultat hinarbeiten kann; so ist es, um noch ein anderes Beispiel anzuführen, auch sehr wohl erklärlich, daß der Chef der Finanz-Verwaltung sich für die Errichtung von Privatbanken ausspricht, insofern er der Ansicht ist, daß sie vornehmlich auf eine Förderung des Nationalwohlstandes hinwirken und insofern er ganz richtig folgert, daß der Flor der Finanzen von dem Flor des Landes im Ganzen abhängig ist, während der Chef der Staats-Geldinstitute sich im Interesse der von ihm vertretenen Staatsanstalten ganz natürlich der Etablirung solcher Privatbanken widersetzt. Es sind dies, meinen wir, Widersprüche, die uns in der Natur der Verhältnisse begründet scheinen, die aber allerdings die Verwaltung des ganzen Finanz-Organismus und die Förderung der höheren Landes-Interessen wohl schwierig machen dürften. Wir sind natürlich weit entfernt, uns ein Urtheil darüber anzumaßen, inwiefern hier eine Aenderung direct nothwendig, oder wie dieselbe durchzuführen sei; insofern wir diesen Punkt aber zur Sprache brachten, wollten wir damit nur eine Deutung der Gründe versuchen, aus denen man sich ganz allgemein die bei unserer Finanzverwaltung obwaltenden Schwierigkeiten und das in den letzten 4 Jahren stattgehabte schnelle Zurücktreten der so allgemein verehrten Chefs dieser Verwaltung erklärt.

Magdeburg, 20. Juli. (H. N. Z.) Ein Stadtsuperintendent fehlt Magdeburg immer noch, da der Magistrat sich nicht entschließen kann, gegen seine Ueberzeugung zu wählen; der Gewählte aber trotz dem, daß er früher schon Superintendent war, als ein Sprecher in den Versammlungen der protestantischen Freunde nicht bestätigt wurde.

Halle, 17. Juli. (Köln. Z.) Wir betheiligen uns hier so viel als möglich an dem von der Reichssynode in Berlin zu Verhandelnden. Man sucht mit den Laiendeputirten der Provinz in beständigem Zusammenhange zu bleiben und sie nachträglich wenigstens, so gut es gehen will, zu demjenigen zu machen, was sie durch den Wahlmodus nicht eigentlich werden konnten: zu wahren Vertretern der Ansichten und Wünsche der Laien. In diesem Sinne erließ man jene erste Zuschrift an die Deputirten. Auch von einer zweiten, an Wieck überreichten Exposition, betreffend das Wislicenus'sche Erkenntniß, habe ich Ihnen geschrieben. Ein neuer Schritt ist durch den Aufsatz geschehen, welchen unsere heutige „Hallische Zeitung" in einem Extra-Blatte den Lesern mittheilte. Es ist das Gutachten der ersten Commission der Reichs-Synode über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntniß-Schriften, welches hier einer scharfen und freimüthigen Kritik unterworfen wird. Besonders ist es die Verkennung der historischen wie der innern Berechtigung des Auftretens der „protestantischen Freunde", welche dem Gutachten vorgeworfen wird, sodann aber ist das „neue Bekenntniß", welches die Commission beispielsweise in Vorschlag gebracht hat, beurtheilt und als ungenügend nachgewiesen. Der Aufsatz schließt mit der Mahnung, die Bildung eines solchen neuen Bekenntnisses vielmehr der Zeit und der in ihr arbeitenden Wissenschaft zu überlassen. „Möge", so heißt es zum Schlusse, „unserer Zeit der mißlungenen Experimente die Fehlgeburt eines kirchlichen Bekenntnisses, die sicherlich lange Schmerzen und Erschöpfungen zurückläßt, erspart werden!" Wie ich höre, so ist dieser Aufsatz in zahlreichen Exemplaren unter den Mitgliedern der Synode vertheilt worden. — Sonst hätte ich von hier nur dies noch mitzutheilen, daß der von seinem Pfarramt in Arensnesta zurückgetretene protestantische Pastor Giese von der hiesigen deutsch-kathol. Gemeinde zum Pfarrer erwählt worden ist. Ob Giese dies annehmen werde, steht noch dahin.

Deutschland.

Schleswig-Holstein. (H. N. Z.) Die in Neumünster beschlossene Adresse an die hohe Ständeversammlung des Herzogthums Holstein lautet also: „Der königl. offene Brief über die Erbfolge in den Herzogthümern, so wie die Allerhöchste Eröffnung an die gegenwärtig versammelte holsteinische Ständeversammlung haben den gesammten Rechtszustand des Landes in Frage gestellt und bei allen redlich gesinnten Einwohnern der Herzogthümer die lebhafteste Besorgniß für die Zukunft des Landes, die tiefste Aufregung hervorgerufen. Die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer ist so weit erhaben über den Willen des Landesherrn, daß die Anerkennung derselben eine Grundbedingung der landesherrlichen Gewalt ist. Die Erbfolge in den Herzogthümern kann nicht einseitig von dem Landesherrn geändert werden und die Unterthanen sind, wenn der Erbfall eintritt, verpflichtet, dem rechtmäßigen Regierungs-Nachfolger zu huldigen und nicht einem auf die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes seine Ansprüche gründenden Fürsten. Wenn der königl. offene Brief die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in dem Herzogthum Schleswig einführen will, wenn er dasselbe Schicksal für das Herzogthum Holstein in Aussicht stellt, wenn die Allerhöchste Eröffnung an die Ständeversammlung die von dieser behauptete Verbindung der Herzogthümer nicht anerkennt, so kann diesen einseitigen Meinungs-Aeußerungen der fürstlichen Gewalt im Staate keine rechtliche Wirkung beigelegt werden. Eben so wenig kann durch einen Ausspruch des Königs ein dänischer Gesammtstaat geschaffen werden im Verhältniß zu welchem die Herzogthümer als Landestheile zu betrachten wären. Wir erkennen in den in der holsteinischen Ständeversammlung in ihrer Rechtsverwahrung vom 21. Decbr. ausgesprochenen Behauptungen die Fundamentalsätze des schleswig-holsteinschen Staatsrechts an. Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten. Diese drei Sätze, durch Jahrhunderte lange Kämpfe unserer Vorfahren zur Geltung gelangt, sind die Grundlage unseres gesammten staatlichen Daseins. Durch die von dem Könige ausgesprochenen Ueberzeugungen wird der Versuch gemacht, den ganzen Inhalt derselben zu erschüttern. Wie den Rechten der Herzogthümer, so widerspricht der königl. offene Brief auch unserm Nationalgefühl und unserer Gesinnung. Wir wünschen die Verbindung, welche zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche Dänemark besteht, nicht länger aufrecht erhalten, als der natürliche Lauf der Ereignisse und die rechtmäßig bestehende Erbfolge-Ordnung es erfordert. Wenn aber nach dem Willen der Vorsehung der Mannsstamm der älteren königl. Linie aussterben sollte, so wünschen wir unter unsern eigenen Herzogen, gelöst aus jeder Verbindung mit einem auswärtigen Staat, uns ungehindert der nach Einheit strebenden Entwickelung unsers großen deutschen Vaterlandes anzuschließen. Wir wenden uns vertrauensvoll an Sie, hohe Stände, Ihre Einsicht und Thatkraft läßt uns hoffen, daß Sie in diesem verhängnißvollen Augenblicke die große Bedeutung der Verpflichtungen nicht verkennen werden, die Sie dem bedrohten Lande gegenüber zu erfüllen haben. Sie werden sich durch die ungerechte Beschränkung des freien Petitionsrechts, durch welche die königl. Eröffnung Sie verhindern will, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes an den Thron zu bringen, nicht von einer freimüthigen Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit abhalten lassen. Sie werden es nicht ruhig geschehen lassen, daß Schimpf und Schande auf den deutschen Namen gehäuft wird. Sie werden ausharren im Kampf für das Vaterland, bis Sie einer zwingenden äußern Gewalt weichen müssen; aber Sie werden auch durch Schweigen oder schwächliches Vermitteln unsrer ständischen Institution nicht ein der Ehre beraubtes Dasein fristen wollen. Nicht als wenn wir nicht unbedingtes Vertrauen in die Kraft Ihres Willens, in die Sicherheit Ihrer Einsicht setzten. Aber wir wollen es Ihnen aussprechen, daß, was auch immer Entschiedenes Sie thun werden, in der von Ihnen 1844 eingeschlagenen Richtung, von dem Volke mit aller ihm zu Gebot stehender Kraft wird aufrecht erhalten werden. Ihre Weisheit wird die rechten Mittel zu wählen wissen. Sagen Sie es dem Könige, daß seine Rathgeber, die zu diesen unheilschwangern Maßregeln ihre Zustimmung ertheilt, das Vertrauen des Landes weder verdienen noch genießen; stellen Sie Ihm die Unklarheit und Unrichtigkeit der von Ihm ausgesprochenen Ueberzeugungen vor; zeigen Sie Ihm die Gefahren, die für beide unter Seinem Scepter verbundenen Völkerstämme daraus hervorgehen, wenn der Weg des Rechts verlassen wird. Will man Sie am Thron nicht hören, so mahnen Sie den hohen deutschen Bund, da unsere Sache die seinige sei, rufen Sie es dem gesammten deutschen Volke zu, es solle nicht ruhig zusehen, wenn sich hier das traurige Schicksal vom Elsaß und Luxemburg wiederholt."

(B.-H.) Aus zuverlässiger Quelle erfährt man, daß der Herzog von Augustenburg die erste Kenntniß von dem „offenen Briefe" in Schweden erhalten hat und sich sogleich ohne allen Aufenthalt in Kopenhagen, nach Kiel begeben hat, um mit einem dortigen berühmten Staatsrechts-Lehrer das Nöthige in Betreff der von ihm zu thuenden Schritte zu besprechen. Daß auch der Herzog von Glücksburg gegen den offenen Brief Protest einlegen wird, soll gewiß sein. Ein Protest des Großherzogs von Oldenburg, als schleswig-holsteinischem Agnaten, soll bereits von Hamburg aus, wo den Großherzog die Kunde von der Veröffentlichung des offenen Briefes traf, abgesandt worden sein.

Aus dem Holsteinischen, 20. Juli. (H. C.) Es verbreitet sich das Gerücht, daß der Herzog von Glücksburg entschlossen sein soll, um seine Entlassung aus dem k. Dienst einzukommen und erwartet man einen gleichen Schritt von Seiten des Prinzen v. Augustenburg-Noer. Dagegen scheint der Graf Joseph von Reventlow-Criminil, hinsichtlich dessen Resignation gleichfalls Gerüchte circulirten, jedenfalls die Beendigung der diesjährigen Diät abwarten zu wollen. Uebrigens erhält sich die Ansicht, daß die diesmalige holsteinische Ständeversammlung nur von sehr kurzer Dauer sein wird, und dürfte die desfallsige Entscheidung bereits in den nächsten Tagen erfolgen.

Hamburg, 23. Juli. (H. N. Z.) Der Protest des Großherzogs von Oldenburg wird von allen Seiten bestätigt.

Hamburg, 23. Juli. (H. N. Z.) Aus Itzehoe fehlen uns weitere bestimmte Nachrichten. Mündlichen Mittheilnngen eines eben von dort kommenden Freundes entnehmen wir, daß die Deputation der Volksversammlung zu Neumünster am Dienstag Mittag in die Ständeversammlung eingeführt worden sei und ihre Petition übergeben habe. — Abschriften und Lithographien von der Neumünster'schen Petition fliegen durch das ganze Land. In Itzehoe sind 10,000 schön gedruckte Exemplare derselben rasch verkauft worden.

Altona, 23. Juli. (H. N. Z.) In Folge der Aufregung, welche der königl. offene Brief über die Erbfolge in den Herzogthümern auch in Altona verursacht hat, wurde gestern Abend um 8 Uhr im Locale des Bürgervereins eine allgemeine Versammlung der Bürger Altona's gehalten, um eine Adresse an die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zu unterzeichnen. Diese Adresse, welche in sehr abgewogenen Ausdrücken der Ständeversammlung die beipflichtende Ermunterung der Bürger Altona's darbringen sollte, den begonnenen Kampf für das Erbfolgerecht in der männlichen Linie standhaft fortzuführen, wurde von den Meisten der Anwesenden unterzeichnet.

Itzehoe, 22. Juli. — Wie unser „Wochenblatt" berichtet, herrschte bei dem, auf die erste Sitzung wie gewöhnlich folgenden solennen Mittags-Essen eine sehr gedrückte Stimmung, auch war ungefähr der vierte Theil der ständischen Abgeordneten nicht zugegen. Zu Mitgliedern des Adreß-Comité sind, dem Vernehmen nach, gewählt: Kammerherr Graf v. Reventlow-Preetz, Dr. Balemann, Obergerichts-Advokat Löck, Obergerichts-Advokat v. Prangen, Obergerichts-Advokat Bargum, Hufner Rohwer und Amtsvorsteher Mannshardt.

Von der Eider, 21. Juli. (H. C.) Die Nachrichten aus Itzehoe und über die Stimmung im ganzen Herzogthum Holstein spannen fortwährend die öffentliche Aufmerksamkeit. Der offene königl. Brief vom 8. Juli d. J. und die Königl. Eröffnung an die Stände sind unausgesetzt der Gegenstand der Erörterung, und aus allen Gegenden des Landes spricht sich eine und dieselbe Gesinnung über die desfallsigen Allerhöchsten Erlasse aus. Insbesondere hat die Königl. Eröffnung an die Stände einen peinlichen Eindruck gemacht, und gab sich in der holsteinischen Stände-Versammlung eine solche Stimmung kund, daß der Präsident sofort die Versammlung bis zum folgenden Tage vertagte.

Hannover, 20. Juli. (B.-H.) Die oft besprochene Theilnahmlosigkeit der Aerzte am öffentlichen Leben ist uns auch im hannoverschen Lande sehr aufgefallen, insbesondere neuerdings bei Gelegenheit vieler Verfassungs-Urkunden einzelner Städte und Flecken, in denen Aerzte sogar zu Gemeinde-Aemtern nicht verpflichtet sind; dann aber auch vorzüglich bei der Vorlage eines Gesetzes, die Medicinalverfassung des Königreichs Hannover betreffend. Sehr wenige Aerzte haben davon wirklich Notiz genommen, einige haben, wo materielle Gefahr drohte, sich mit Petitionen an die Stände gewandt; die Masse als solche schweigt und läßt über sich disponiren, wie es der Regierung und den Ständen gefällt, ohne einmal Versuche zu Rectificirung mancher aufgestellten Grundsätze zu wagen.

Von der Elbe, 16. Juli. (N. K.) Auch an Sachsen ist, wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, von Baden aus die Einladung ergangen, in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Staaten an den Bundestag einen Antrag auf endliche Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte durch Preßfreiheit und ein Preßgesetz zu stellen und dazu den Zeitpunkt zu wählen, wo für die Karlsbader Beschlüsse, durch welche bekanntlich Censur als ein Ausnahmsgesetz eingeführt wurde, die Genehmigung auf weite 5 Jahre zu ertheilen ist. Das Dresdener Kabinet soll sich beifällig erklärt haben.

Karlsruhe, 21. Juli. (M. J.) Die Kammer beschäftigte sich heute mit dem Berichte des Abg. von Soiron über die provisorischen Gesetze nnd Verordnungen. Am Schlusse der Sitzung zeigte der Abg. Hecker an, er werde in einer der nächsten Sitzungen auf den „offenen königlichen Brief des absoluten

Königs in Dänemark" in Betreff der Einverleibung des Herzogthums Lauenburg und Schleswig-Holstein eine Interpellation an das Ministerium richten und nöthigenfalls einen Antrag für die Erhaltung der Integrität des deutschen Staatsgebietes stellen. Lauter Beifallruf begleitete diese Ankündigung.

Vom Rhein, 19. Juli. (Fr. J.) Die gestrige „Wormser Zeitung" ist in einer Art Festgewand erschienen, welches sie ihre Leser auf der ersten Seite, den Titel und die Ueberschrift „Deutschland" ausgenommen, ganz weiß erblicken läßt. Diese äußerste Gedankenblässe zieht sich fort bis zur ersten Spalte der folgenden Seite, wo ein ganz unverfänglicher Artikel über die Fahrten auf der Main-Neckar-Bahn beginnt.

Ulm, 20. Juli. (D. A. Z.) Auf eine Bitteingabe der hiesigen Deutschkatholiken an die königl. Regierung um Ueberlassung resp. Mitbenutzung einer der hiesigen protestantischen Kirchen für ihren Gottesdienst ist vor einigen Tagen eine abschlägige Antwort eingelaufen. Wie ich höre, wird sich die Gemeinde nun an den kgl. Oberstudienrath wenden und je nach dessen Entschließung das Bittgesuch noch einmal erneuern.

Kassel, 21. Juli. (Fr. J.) Das 11te Heft des Staatslexicons, neuere Folge, herausgegeben von C. v. Rotteck und Welcker, ist von der Polizei confiscirt und die Verausgabung desselben den Buchhändlern bei 20 Rthlr. Strafe verboten worden. Es enthält dies Heft den Buchstaben C und darunter einen Zusatz-Artikel zu dem früheren „Cassel," welcher diese Maßregel herbeigeführt hat.

Oesterreich.

† **Wien**, 25. Juli. — Vorgestern hat Se. Excellenz der k. k. Bundes-Präsidial-Gesandte, Graf v. Münch-Bellinghausen, und den Tag zuvor der königl. preuß. Gesandte, Graf v. Arnim, Wien verlassen, ersterer um sich über Prag nach Frankfurt a. M., letzterer um sich nach Marienbad zu begeben. — Briefen aus Königswart zufolge ist Se. Durchl. der Staatskanzler, Fürst v. Metternich, am 23sten d. daselbst in bestem Wohlsein angekommen.

Preßburg, 27. Juni. (O.-P.-A.-Z.) Durch ein k. k. Schreiben ist unterm heutigen die freie Ablösungsbewilligung der jüdischen Toleranztaxe angenommen worden, so daß es nach Verlauf von fünf Jahren in Ungarn keine besondere Judensteuer mehr geben wird.

Von der galizischen Grenze, 18. Juli. (N. K.) Ein ähnlicher Mord, wie an dem Grafen von Cholewski bei Tarnopol ist kürzlich an einem Edelmann verübt worden, und verbreitete ziemlich düstere Stimmung. Obwohl der Monat August wieder von umlaufenden Gerüchten als eine Epoche erneuerter Unruhen bezeichnet wird, so scheint doch die Kunde trügerisch zu sein.

Russisches Reich.

St. Petersburg, im Juli. — In der Hauptstadt wüthet eine verheerende Krankheit, welche zwar nicht den offiziellen Namen trägt, der die Welt in Schrecken setzt, aber doch nicht weniger die Stimmung der Bevölkerung bedrückt, während der Kaiser durchaus die gewöhnliche Heiterkeit und Ruhe zeigt. Dazu kommt noch, daß der Tscherkessenkrieg in voriger Campagne 30,000 Truppen gekostet hat und eine neue Aushebung nöthig macht, so daß der nächste Feldzug mit 160,000 Mann eröffnet wird. Viel schweres Geschütz soll besonders beschafft werden, um die Waldungen mit Bomben zu versengen. Es ist ein charakteristischer Zug des Kaisers, daß der Sohn Schamyl's auf das ehrerbietigste in Petersburg behandelt wird, wie auch der Vater es wurde, ehe er die Fahne des Krieges erhob.

Frankreich.

Paris, 21. Juli. — Die Blätter sind leer an Neuigkeiten; ihre weiten Spalten füllen sich mit Wahlmanifesten und polemischen Artikeln über die Rivalität zwischen Thiers und Guizot.

Herr von Montalivet ist mit seiner Familie nach Wiesbaden abgereist.

Man kennt jetzt die Candidaten der zwölf Arrondissements von Paris, die bekanntlich im Jahre 1842 nur 2 conservative Deputirte wählten, dafür aber 10 aus den Reihen der Opposition. Bei den bevorstehenden Wahlen scheint es anders werden zu wollen; die conservative Partei tritt diesmal in Paris vollzählig und geschlossen auf, während die Opposition sich in fünf Arrondissements noch nicht einmal über die Aufstellung ihrer Candidaten und die ihnen zu Gebote stehenden Stimmen verständigen konnte. — Briefe aus Oran vom 10ten d. melden, daß die Truppen der Division von Tlemecen, die kaum erst von einem dreimonatlichen Feldzuge zurück waren, in aller Eile wieder an die Grenze rücken mußten, da zahlreiche arabische Reiterhaufen das Fort von Dschemma Ghazauat umschwärmten. Es sind dies die marrokkanischen Grenzstämme, die weder dem Kaiser, noch Frankreich gehorchen, und gegen die eine Expedition im großen Maßstabe unumgänglich nöthig wird. Die Verhandlungen mit Marokko sind sehr lebhaft und scheinen auf diese Expedition Bezug zu haben. — Um Oran herrschte Ruhe und man wußte weder von dem Aufenthalte des Emirs, noch seiner Deira etwas Bestimmtes.

Der **Messager** meldet heute, daß während der demnächstigen Abwesenheit des Marschalls Bugeaud aus Algerien General de Bar interimistisch die Functionen eines General-Gouverneurs versehen wird.

Ein Deutscher in Dünkirchen hat sich wenigstens insofern der dort befindlichen unglücklichen preußischen und überhaupt deutschen Auswanderer angenommen, als er das Haus Delrue, welches in dieser Angelegenheit den Unterhändler macht, öffentlich dem Unterpräfekten denuncirt hat. Was darauf geschehen wird, ist noch zweifelhaft.

(B.-H.) Es gehen besorgnißerregende Gerüchte über die Festigkeit vieler Arbeiten an den neuen Eisenbahnen. Ein Erdwall an der Vierzon-Eisenbahn hat unweit der Loirebrücke nachgegeben, in Folge einer bisher unbemerkt gebliebenen Höhlung unter dem Boden der Bahn.

Großbritannien.

London, 21. Juli. — Die Königin ist mit dem gesammten Hofstaat gestern Abend von der Insel Wight im Buckingham-Palast wieder eingetroffen.

Nach den **Times**, welche auf eine ziemlich unzweideutige Weise zu erkennen geben, daß sie das Haupt-Organ des Ministeriums sind, ist die Basis des ministeriellen Planes wegen der definitiven Regulirung der Zuckerzölle sofortige Aufhebung des Unterschiedes zwischen Zucker, der durch freie und Zucker, der durch Sclaven-Arbeit gewonnen worden ist. Beibehalten wird gagegen vorläufig ein Differenz-Zoll zu Gunsten des britischen Colonial-Zuckers, doch soll die von Anfang an beabsichtigte allmälige Verminderung dieses Differenz-Zolles, wie man ursprünglich gesonnen war, erst in drei Jahren, sondern jetzt gleich beginnen. Fremder Zucker wird der entworfenen Zoll-Scala zufolge während des nächsten Jahres ungefähr 21 Sh. Zoll bezahlen, und der Schutzzoll zu Gunsten des Colonial-Zuckers nach Verlauf von fünf Jahren aufhören, wo dann aller Zucker ohne Unterschied 14 Sh. Zoll bezahlen wird, d. h. so viel wie jetzt der britische Colonal-Zucker bezahlt. — Die Londoner Zeitungen enthalten übrigens bereits einen von dem methodistischen Theile der Sclaven-Emanzipations-Freunde ausgehenden langen Protest gegen die Gleichstellung des Sclaven-Zuckers, und es heißt, daß unter Andern auch Lord Brougham im Oberhause entschieden dagegen protestiren werde.

Lord Morpeth ist am 18. ohne Opposition zum Parlaments-Mitgliede für West-Yorkshire wieder gewählt worden.

Zwei Regimenter sind zur Verstärkung der Truppen am Cap abgeschickt worden.

Der portugiesische Kriegsminister, Marschall Saldanha, war endlich, wie es heißt, auf dringendes Ansuchen des Marquis von Palmella, von England nach Lissabon abgegangen.

Am 18. hat auf der s. g. Eastern-Counties-Eisenbahn, bei Stratford, eine Collision zweier Wagenzüge stattgehabt, durch welche 30 bis 40 Personen zum Theil schwer verletzt worden sein sollen; getödtet wurde Niemand.

London, 21. Juli Morgens. — Die oben erwähnte Angabe der Times über die Zuckerzölle stimmt völlig mit dem Plane überein, den Lord John Russel am 20. im Unterhause entwickelte. Die Angabe der Times bezieht sich auf die Muscovaden, nach welchen sich die andern Zuckersorten reguliren. Fremde durch Sclaven-Arbeit gewonnene Muscovaden bezahlen jetzt 63 Sh., durch freie Arbeit gewonnene 23 Sh. 4 D.; beide sollen bis zum 5. Juli 1847 für 21 Sh. admittirt werden; für die nächsten vier Jahre ist der Zoll resp. 20 Sh., 18 Sh. 6 D., 17 Sh. und 15 Sh. 6 D., und mit dem 5. Juli 1851 tritt für alle Muscovaden ohne Unterschied der Zoll von 14 Sh. ein. Nach ähnlichem Maße vermindert sich der Zoll auch für die andern Zuckersorten allmälig, und am 5. Juli 1851 bezahlen: doppelte Raffinaden 23 Sh. 1 D., anderer raffinirter Zucker 20 Sh. 8 D., Puder-Zucker 18 Sh. 1 D. und Melassen 5 Sh. 9 D. Die Debatte über das Zuckergesetz beginnt am 24. d. M.

(A. Pr. Z.) Lord John Russell will das Freihandelsprinzip auch auf die Kolonieen in ihren Handelsbeziehungen zum Mutterlande zur Anwendung bringen. Sie sollen nämlich ermächtigt werden, in ihren respektiven Legislaturen Gesetze durchzubringen, welche die Differentialzölle zu Gunsten der brittischen Erzeugnisse entfernen und ihnen mit allen Ländern unter gleichen Bedingungen zu handeln gestatten. Diese Maßregel wird das brittische Westindien der freien Konkurrenz deutscher Fabrikanten öffnen, und sie kann als ein neuer und wichtiger Schritt in der Kolonial- und Handelspolitik betrachtet werden.

Die Rede Lord Russels, die Zuckerzölle betreffend, enthält u. a. folgende Stelle: Wenn die vorgeschlagenen Zölle im Comité angenommen werden würden, werde er vorschlagen, durch ein Gesetz dieselben permanent zu machen, und statt der Zucker- eine andere Einkunftsquelle zum Gegenstand eines jährlich zunehmenden Votums vorschlagen, so daß der große konstitutionelle Grundsatz, einen beträchtlichen Theil der Staats-Einkünfte von einer alljährlichen Abstimmung des Hauses abhängig zu machen, unverletzt bleibe.

London, 21. Juli. (B.-H.) Die Art und Weise, wie der ministerielle Plan wegen definitiver Feststellung der Zuckerzölle gestern im Parlament aufgenommen worden ist, stellt eine bedeutende Opposition gegen denselben in Aussicht und im Publikum scheint man es nicht für unwahrscheinlich zu halten, daß diese Opposition den Sieg davontragen werde. Die Widersacher der Maßregel sind eines Theils die Protectionisten, welche dem Prinzipe nach jede Ermäßigung der Schutzzölle bestreiten, andern Theils die Pseudo-Philanthropen, welche aus verkehrt verstandenen prinzipiellen Gründen in der Zulassung des Sclaven-Zuckers eine Maßregel der Reaction gegen die Sclaven-Freilassung erblicken, und endlich Diejenigen, welche, gleich dem Morning-Chronicle, unzufrieden damit sind, daß die Differenz-Zölle zu Gunsten des britischen Colonial-Zuckers nicht sofort abgeschafft werden, vielmehr die monopolistischen Plantagen-Besitzer noch auf Jahre hinaus durch bedeutenden Schutz sicher gestellt werden sollen. Wird die Zuckerbill verworfen, so findet natürlich eine Parlaments-Auflösung statt und diese zu bewirken ist auch eigentlich der Zweck der von den Protectionisten angeregten Opposition; denn durch eine Berufung an das Volk hoffen sie noch immer das Monopol- und Schutz-System von Neuem in seine Rechte wieder einzusetzen, wie wenig Ursache auch der bisherige Verlauf der Ding, zu der Erfüllung solcher Hoffnungen darzubieten vermag.

Spanien.

Madrid, 16. Juli. — Der **Tiempo** bestätigt heute einigermaßen die Nachricht des **Heraldo**, daß in Portugal (in Coimbra) ein revolutionaires Pronunciamento gegen das gegenwärtige Ministerium ausgebrochen sei. — Nach dem Heraldo soll in Vigo eine Verschwörung entdeckt worden sein.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 17. Juli. (Köln. Z.) Die Verhandlungen der Tagsatzung boten bis jetzt sehr wenig interessante Punkte; ja es hat den Anschein, als wollten die Führer der Parteien all ihre Kraft und ihren Einfluß bis zu dem Augenblicke versparen, wo die Jesuiten- und die Klosterfrage nebst der Angelegenheit des Sonderbundes zur Sprache kommen.

Bern, 20. Juli. — Wie der „Schweiz. Beobachter" berichtet, ist in der letzten Sitzung des Regierungsraths endlich die Petition um Wiedereinsetzung des Dr. W. Snell in seine Professur, um Aufhebung der Fortweisung 2c., die bald nach der Abberufung desselben an den gr. Rath gerichtet wurde, zur Berathung gekommen und darüber beschlossen worden, die Sache dem neuen gr. Rath zu überlassen.

Von der Limmat, 21. Juli. (Fr. J.) Die Murtener haben in diesen Tagen ihre Beschwerdeschrift gegen den Anschluß an den Sonderbund eingereicht.

Dänemark.

Kopenhagen, 20. Juli. — In dei zweiten Sitzung der Roeskilder Stände-Versammlung vom 17ten d. beantragte der Präsident die nachfolgende Erklärung, ohne eine Discussion darüber zu eröffnen, ins Protokoll aufzunehmen: „Mit Hinsicht auf die in der königl. Eröffnung an die gegenwärtige Stände-Versammlung vorkommende Aeußerung, daß die Verordnung vom 28. Mai 1831 die Wirksamkeit der Provinzial-Stände auf das Königreich Dänemark beschränkt, findet die Stände-Versammlung der Inselstifte sich zu der Erklärung aufgefordert: daß sie nicht erkennen kann, durch die in der königl. Eröffnung bezeichneten Anträge den durch die Verordnung vom 28. Mai 1831 den Ständen angewiesenen Wirkungskreis überschritten zu haben. Sich stützend auf den Inhalt der Prämissen und den § 5 dieser Verordnung, so wie auf die Art und Weise, wie diese Verordnung bisher verstanden und in Anwendung gebracht worden, nicht allein von den verschiedenen Stände-Versammlungen, sondern auch von der Regierung, welche selbst von Ständen Gutachten eingefordert hat über die Angelegenheiten, welche den ganzen Staat betreffen, muß die Versammlung annehmen, daß sie in ihrem guten Rechte ist, wenn sie solche allgemeine Angelegenheiten unter Verhandlung nimmt, bei denen das Interesse des einzelnen Staatstheils nicht von dem des ganzen Landes getrennt werden kann." In der kurzen Einleitung, welche der Präsident diesem Antrage voraussandte, sagte er unter Anderem: „Ich darf ohne Weiteres annehmen, daß die Versammlung im Allgemeinen die Ueberzeugung theilt, daß die Ständeverordnung bis jetzt faktisch auf andere Weise nicht blos von den Ständeversammlungen, sondern auch von der Regierung verstanden und angewendet worden, daß ein Schweigen von Seiten der Stände leicht gedeutet werden kann, als gebe man stillschweigend für die Zukunft die Verhandlung jeglicher Angelegenheit auf, die zwar das Königreich Dänemark angeht und dasselbe selbst im höchsten Grade angeht, aber zugleich in Folge der nothwendigen Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen desselben Staats auch die Herzogthümer betrifft, und

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 173 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Dienstag den 28. Juli 1846.

(Fortsetzung.)

daß eine solche Beschränkung der bisherigen Wirksamkeit der Stände ein Rückschritt sein würde, der den beklagenswerthesten Einfluß auf die Bedeutung und die Stellung der Stände im Volke haben würde, und zwar zu einer Zeit, die, was gewiß Alle erkennen, zum wenigsten keine Bewegung in rückschreitender Richtung erheischt." Die Versammlung trat dem Antrage mit 58 Stimmen gegen 1 bei. Der königl. Kommissar sagte darauf: „Ich muß in Beziehung auf das Vorgefallene bemerken, daß ich in jeder Hinsicht verweisen muß auf die in der Allergnädigsten Eröffnung vom 10ten d. M. gegebene Allerhöchste Mittheilung über das rechte Verständniß der betreffenden Bestimmungen in der allein für das Königreich Dänemark erlassenen Verordnung vom 28. März 1831, welchen Allerhöchsten Willen aufrecht zu erhalten des königl. Kommissars, so weit es ihm beikommt, unabweichliche Pflicht ist." Hierauf wurden mehrere Privat-Petitionen, unter Andern eine vom Höchstengerichts-Advocaten Lehmann über die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen verschiedenen Theien der Monarchie und die Einführung einer freien Verfassung mitgetheilt. Die Versammlung beschäftigte sich sodann mit der Wehrpflichtigkeits-Frage, was jedoch zu keinem Resultate führte, da kein Antrag vorlag.

Italien.

Rom, 12 Juli. (Rh. B.) Am 7. l. M. ist der Papst abermals zu Fuß von der Basilika di Santa Maria Maggiore nach dem Nonnenkloster di Sant Antonie Abate gegangen. Man schreibt diese Besuche der Nonnenklöster von Seiten des Papstes der Absicht zu, besonders in der Einrichtung der weiblichen Klöster durchgreifende Verbesserungen vorzunehmen. Unterwegs blieb der Papst sehr oft stehen, um sich mit allen Denen, die ihm Bittgesuche überreichten, auf das herablassendste zu unterhalten und den Armen eigenhändig Almosen zu ertheilen. Zu den wichtigsten Verbesserungen, welche in der Verwaltung des Staates bereits im Werke sind, gehört die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld, die von 5 und sogar von 5½ Prozent auf 3 Prozent ermäßigt werden sollen, wodurch der Staatsschatz jährlich über 600,000 Scudi erübrigen wird, da die ganze Staatsschuld sich auf 25 Millionen Scudi beläuft. Den Staatsgläubigern soll freigestellt werden, entweder binnen drei Monaten die Auszahlung ihrer Forderungen zu verlangen, oder den neuen Zinsfuß von 3 pCt. anzunehmen. Um ferner die gegenwärtige Staatsschuld des Kirchenstaats abzutragen, soll Pius IX. Willens sein, sämmtliche katholische Priester Europas mit einer besondern, jedoch nur ein einziges mal zu entrichtenden, Kopfsteuer zu belegen. Diese Steuer soll nach dem Rang und den Einkünften eines jeden katholischen Priesters bemessen werden. Ein einfacher Priester dürfte mit 4 Scudi (etwa 8 Gulden rheinisch) besteuert werden; die Pfarrer, Domherren, Bischöfe, Erzbischöfe und Kardinäle in steigendem Verhältniß. Dieser Antrag liegt gegenwärtig der obersten Staats-Kongregation der 6 Kardinäle vor, deren Gutachten darüber noch nicht bekannt ist. — Die franz. Tagesblätter erheben die Talente und den Einfluß des Hrn. Rossi in Rom bis zu den Wolken, ohne zu ahnen, daß dieser Jesuitengegner hier meisterhaft den Jesuiten spielt, und durch einen Anstrich von Frömmigkeit und häufiges Besuchen der Kirchen sich beliebt zu machen sucht. Man betrachtet in Rom den Grafen Rossi als einen bekehrten Sünder, wovon der Heiland gesagt hat: „Es wird im Himmel mehr Freude sein über einen reumüthigen Sünder, als über neun und neunzig Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen." Wenn man in die erste Antichambre der franz. Botschaft tritt, so findet man in einem saubern Rahmen die Liste aller so zahlreichen Kirchenfeste, die im Laufe des Jahres in Rom begangen werden. Graf Rossi will dadurch Jedem, der ihn besucht, zeigen, wie gewissenhaft er allen Andachten beiwohnt. Wie sollen die Römer nicht einen Mann lieben, der aus einem freigeistigen Republikaner (Rossi als Rechtsprofessor in Bologna) sich so bekehrt hat, daß er allen fremden Gesandten jetzt zur christlichen und politischen Erbauung dienen kann.

Rom, 13. Jul. (A. Z.) Der Cardinal De Angelis, Erzbischof von Fermo, wollte sich vorgestern beim heiligen Vater verabschieden, ward aber von diesem ersucht fürs erste hier zu bleiben, woraus man den Schluß ziehen will, daß er vielleicht dazu erkoren sei, das Staatssecretariat der innern Angelegenheiten zu übernehmen. — Es ist ein Schreiben an alle päpstlichen Consulate des Auslandes ergangen, worin diese aufgefordert werden Gutachten über die Erfahrungen bei Anlegung von Eisenbahnen in den Ländern, wo sie beglaubigt sind, an die Commission hierher einzusenden.

(D. A. Z.) Der jetzige Papst ist ein energischer Mann und arbeitet auf mehr als eine bloße Scheinreform hin. Diejenigen, die den Staat in Schulden gebracht haben, suchen sich Einer nach dem Andern aus dem Staube zu machen. Er schickt Niemanden fort, macht es aber so, daß sie Alle von selbst gehen. Er sagt sehr richtig: wir müssen mit der Oekonomie anfangen und uns selbst am wenigsten schonen, wenn wir den Staat heben wollen. Der jetzige Papst überzeugt sich von Allem selbst. Was er als Kirchenhaupt sein wird, läßt sich noch nicht beurtheilen. Als weltlicher Landesfürst verspricht er das Beste.

Rom, 14. Juli. (N. K.) Der Hofrath Vollardt, Secretair des verewigten Prinzen Heinrich von Preußen reiste vorigen Sonnabend nebst seiner Familie nach Neapel, da man nichts weniger als den Tod desselben erwartete. Ein Arzt konnte über den etwaigen Bestand der Krankheit keine Anskunft ertheilen, da der Prinz als abgesagter Feind aller ärzlichen Kunst nie einen zu Rathe zog. Der verewigte Prinz hatte alle liegenden Gründe, die er in Preußen besaß, verkauft, bis auf ein einziges kleines Gut, dessen Pacht er auf Lebenszeit überlassen hatte. Auch hier lebte er im höchsten Grade eingezogen. Seine Diener sollen seine Universalerben sein.

Zu Rom ist am 17. Juli nachstehender Gnadenact Sr. Heiligkeit bekannt gemacht worden:

Pius IX. Seinen getreuesten Unterthanen Heil und apostolischen Segen. In den Tagen, an denen Uns die Freude des Volkes über Unsere Erhebung zur päpstlichen Würde in der Tiefe des Herzens rührte, konnten Wir Uns eines schmerzlichen Gefühles bei dem Gedanken nicht erwehren, daß nicht wenige Familien Unserer Unterthanen zurückgehalten waren, an der allgemeinen Freude Theil zu nehmen, weil sie durch Entziehung des häuslichen Trostes großen Antheil hatten an der Strafe, die irgend einer der ihrigen durch Störung der Ordnung der Gesellschaft und Verletzung der geheiligten Rechte des rechtmäßigen Fürsten verdient hatte. — Wir wendeten gleichfalls einen mitleidsvollen Blick auf so viele unerfahrne Jünglinge, welche, wenn gleich durch trügerische Anlockungen zu politischem Aufruhr fortgerissen, Uns mehr als Verführte denn als Verführer erschienen. — Deshalb waren Wir gleich Anfangs darauf bedacht, jenen verirrten Kindern, welche aufrichtige Reue zu bezeugen geneigt sein würden, die Hand zu reichen, und ihnen den Frieden des Herzens zu gewähren. — Die Zuneigung, welche Unser gutes Volk Uns bewiesen und die Merkmale unzweifelhafter Verehrung, welche der heilige Stuhl in Unserer Person von ihm erhalten hat, haben Uns nun die Ueberzeugung verschafft, daß Wir ohne Gefahr für das öffentliche Wohl Verzeihung angedeihen lassen können. — Wir verordnen demnach und befehlen, daß der Beginn Unseres Pontificats durch folgende Acte der landesherrlichen Gnade bezeichnet werde. I. Allen Unseren Unterthanen, welche sich wegen Staatsverbrechen gegenwärtig an Straforten befinden, lassen Wir die noch übrige Strafzeit nach, wenn sie schriftlich auf ihr Ehrenwort die feierliche Erklärung geben, daß sie in keiner Weise und zu keiner Zeit diese Gnade mißbrauchen und zu gleicher Zeit jede Pflicht eines guten Unterthanen treu erfüllen wollen. II. Unter derselben Bedingung sollen in Unseren Staat alle diejenigen Unterthanen, die aus politischen Ursachen sich geflüchtet haben, wieder aufgenommen werden, wenn sie binnen Jahresfrist von Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung an gerechnet, durch die apostolischen Nuntien oder andere Repräsentanten des heiligen Stuhles, in gehöriger Weise den Wunsch zu erkennen geben, diesen Act Unserer Milde zu benützen. III. Wir sprechen gleichfalls los diejenigen, welche wegen Theilnahme an Umtrieben gegen den Staat, dem precetto politico unterliegen oder für unfähig erklärt worden sind, Municipalämter zu bekleiden. IV. Es ist Unsere Willensmeinung, daß die Criminalprozesse wegen rein politischen Verbrechen, die noch nicht durch ein förmliches Urtheil beendigt sind, abgebrochen und niedergeschlagen, und daß die Bezichtigten frei entlassen werden, wenn nicht einer derselben die Fortsetzung des Prozesses in der Hoffnung verlangt, seine Unschuld darzuthun und die Rechte derselben zu erlangen. V. Es ist jedoch nicht Unsere Willensmeinung, daß in den Anordnungen der vorstehenden Artikel jene sehr wenigen Geistlichen, Militairoffiziere und Beamten begriffen sein sollen, welche bereits verurtheilt worden oder auf flüchtigem Fuße oder noch in Untersuchung wegen politischer Verbrechen sich befinden, und in Betreff deren Wir Uns vorbehalten, andere Entschließungen zu fassen, sobald Wir nach erlangter Kenntniß der respectiven Ansprüche es für rathsam erachten werden. VI. Wir wollen gleichfalls nicht, daß in der Begnadigung begriffen sein sollen die gewöhnlichen Vergehen, deren sich die politischen Verurtheilten, oder Bezichtigten oder Flüchtlinge außerdem schuldig gemacht haben dürften; und für diese wollen Wir, daß die gewöhnlichen Gesetze ihre vollständige Vollziehung erhalten. Wir hegen die feste Zuversicht, daß diejenigen, welche von Unserer Milde Gebrauch machen, jederzeit sowohl Unsere Rechte, als ihre eigene Ehre zu achten wissen werden. Wir hoffen ferner, daß die durch Unsere Verzeihung erweichten Gemüther jene Feindschaft und Gehässigkeit ablegen, welche stets Ursache oder Wirkung der politischen Leidenschaften sind: so daß wahrhaft jenes Band des Friedens wieder geknüpft werde, welches nach dem Willen Gottes sämmtliche Kinder Eines Vaters umschlingen soll. — Sollten jedoch Unsere Erwartungen in irgend einem Falle getäuscht werden, so werden Wir, wenn auch mit bitterem Leidwesen Unseres Herzens, stets eingedenk sein, daß, wenn die Milde das süßeste Attribut der Herrschergewalt, auch die Gerechtigkeit die erste Pflicht derselben ist. Gegeben zu Rom bei S. Maria Maggiore, am 16. Juli 1846 Unseres Pontificats im ersten Jahre. Pius. P. P. IX.

Turin, 15. Juli. (A. Z.) Ein Schreiben vom adriatischen Meer berichtet, daß von den albanesischen Türken, und zwar von einem Trupp von mehr als hundert Mann, ein neuer Einfall auf montenegrinisches Gebiet gemacht und einige Heerden als Beute davon geführt worden sind.

Griechenland.

Athen, 10. Juli. — Die griechische Regierung hat eine Verschwörung entdeckt, welche das griechische Gebiet durch bewaffnete Banden überfallen lassen wollte, die sich auf dem türkischen Gebiet bildeten, und zwar, wie das ministerielle Journal von Athen angibt, in Uebereinstimmung mit gewissen sehr bekannten Agenten der griechischen Opposition.

Ostindien und China.

London, 20. Juli. (B. H.) Unsere Blätter enthalten die Nachrichten der Ueberlandspost, welche aus Calcutta vom 16. Mai, aus Bombay vom 30. Mai, aus Madras vom 8. Juli datiren und kaum irgend etwas von Belang melden. Das von den Engländern blockirte Fort Kotekangra, im Dschullunder Doab, hielt sich nach den letzten Berichten noch; indeß war allerdings das Belagerungsgeschütz der britischen Truppen damals noch nicht eingetroffen. Sir Henry Hardinge befand sich, nach einer kleinen Excursion in die Provinzen im Innern, seit dem 16ten Mai wieder im Simla. Aus dem Pendschab nichts Neues. — Die Nachrichten aus China (Hongkong) reichen bis zum 24. Mai. Sie bringen eine vom 18. Mai datirte Proclamation des Gouverneurs Davis, in Gemäßheit welcher Chusan sofort von den britischen Truppen geräumt werden wird, nachdem der Kaiser von China durch ein eigenhändig unterzeichnetes Document den Engländern den im Friedens-Tractat stipulirten Eintritt in Canton gestattet hat, ein Recht, dessen Ausübung nur suspendirt bleiben soll, bis die Localbehörden Cantons der Einwohnerschaft mehr Herr sind. Es scheint also, daß die Engländer sich doch noch zu guterletzt von den Chinesen haben übertölpeln lassen, denn wer soll bestimmen, wann die Behörden in Canton das Volk hinlänglich im Zaum haben?

Miscellen.

Berlin, 26. Juli. — Die „Polizei- und Criminal-Zeitung" berichtet über die am 17. d. M. in Spandau erfolgte Hinrichtung des Maurergesellen Klebe, welcher bekanntlich seinen schlafenden Sohn auf die kaltblütigste Weise erschoß. Der Artikel spricht sich gegen ein öffentliches Preisgeben eines Delinquenten, welches mehr aufregend und belustigend, als warnend und anhaltend wirke, aus. Leider (heißt es weiter) ist uns diese Lehre noch in anderer, wahrhaft trauriger Weise zu Theil geworden. In dem, bei Köpenick belegenen, Dorfe Glienicke hat man nämlich vor einigen Tagen entdeckt, daß ein dortiger Einwohner sein eigenes, noch ganz junges Kind ermordet hat, nur um der Mühe, dasselbe zu ernähren, überhoben zu sein. Auch seine anderen beiden Kinder sind vor einiger Zeit eines plötzlichen Todes gestorben, so daß sich die furchtbare Vermuthung, daß auch sie ermordet worden, aufdrängt. So ist also in derselben Provinz an die Stelle eines kaum hingerichteten Kindesmörders ein neuer getreten. — Auch soll am Tage der Eingangs gedachten Hinrichtung in der Gegend bei Spandau ein Sohn seinen Vater während eines Wortwechsels erschlagen haben. Die Wahrheit dieses Gerüchts kann indeß nicht vertreten werden. Die Verbrechen scheinen sich in trauriger Weise zu vermehren. — Erhebliches Aufsehen hat der Diebstahl eines hiesigen Rechnungsbeamten gemacht. Er hatte, als Protocollführer bei der Revision einer k. Kasse ein Pack mit nahe an 30,000 Thlr. in Staatspapieren entwendet. Er hat sein Verbrechen nach der Entdeckung sofort eingestanden und vorher 3000 Thlr. zur Schuldentilgung ausgegeben, die übrige bedeutende Summe aber zurückgestellt.

Aus dem Gumbinner Reg.-Bez. meldet die Königsb. Z.: Eine Bauerfrau im Dorfe Plimballen, Kr. Pillkallen, ermordete in einem Anfall von Wahnsinn ihre 3 Söhne, in einem Alter von 8 bis 12 Jahren, welche auf dem

Krankenbette darnieder lagen, mit einem Handbeile und schnitt sich demnächst mit einem Rasirmesser den Hals ab. Während der That befand sich Niemand weiter im Hause.

Rom, 15. Jul. — Ueber die Familie Pius IX. habe ich folgendes erfahren. Die Familie Mastai wanderte von Crema in der Lombardei gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts aus und ließ sich in Sinigaglia nieder. Seitdem finden wir ein oder mehrere Mitglieder derselben bei der dortigen Municipalität angestellt. Unter Urban VIII befehligte ein Mastai die Stadt während der Beschießung durch die venetianische Flotte, wo der Admiral derselben sein Leben ließ und sein Admiralschiff desarmirt wurde. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurden die Mastai von dem Fürsten Farnese, Herzog von Parma und Piacenza, für geleistete Dienste in den Grafenstand erhoben. Den Namen Ferreti nahmen die Mastai nach Uebereinkunft durch Verheirathung mit dem letzten Zweig dieses Stammes an, und die Hauptlinie führt seitdem beide Namen. Der Vater des Papstes, Hieronimus, mußte zur Zeit der italienischen Revolution und der Republik als Gonfaloniere viel Ungemach über sich ergehen sehen. Ein Bruder von ihm, Andrea, war Bischof von Pesaro, wurde aber nach Mantua abgeführt, weil er der französischen Regierung nicht huldigen wollte. Dieser Bischof ist als Schriftsteller rühmlich bekannt durch das Werk: „Gli Evangelisti uniti, tradotti e commentati." Der Papst studirte im großen Collegium in Volterra Philosophi und Jurisprudenz. Seine damals schwächliche Gesundheit befreite ihn von der französischen Conscription, war aber später auch Ursache, daß er bei der päpstlichen Nebelgarde, wo er eintreten wollte, nicht aufgenommen wurde. Auf Anrathen Pius VII widmete er sich dem geistlichen Stand, und 1816 begann er mit einem nicht zu ermüdenden Eifer seine theologischen Studien. 1823 ging er in Aufträgen des heiligen Stuhls nach Chili, von wo er erst 1825 zurückkehrte. In demselben Jahr wurde er zum Director des großen Hospitiums von S. Michele ernannt. Im Jahr 1827 wurde er von Leo XII. zum Erzbischof von Spoleto erhoben, wo er bis 1833 blieb und dann als Bischof nach Imola versetzt wurde. In der Revolution 1831 war er es, der den General Circognani durch seine Anrede zur Niederlegung der Waffen bewog. (A. Z.)

Schlesischer Nouvellen = Courier.

Tagesgeschichte.

† Breslau, 26. Juli. — Gestern Vormittag nach 10 Uhr hatte ein Tischler, der in dem Hause Nr. 14 auf der Breiten Straße wohnt, bei einem lodernden Spahnfeuer Leim gekocht. Die Flamme dieses Feuers entzündete den Ruß in dem an der Grenzmauer des Hauses Nr. 15 aufgemauerten russ. Schornsteine dergestalt, daß der Brand auch äußerlich bemerkbar wurde. Da bald hierauf jedoch zweckmäßige Löschanstalten getroffen worden waren, so blieb derselbe ohne weitere gefährliche Folgen, obgleich der Schornstein selbst von der Hitze schon geborsten war. — Am Nachmittage wurde dagegen von ein Paar 10jährigen Knaben vor dem Ziegelthore der dort von den städtischen Kärrnern abgeladene Straßenabraum in Brand gesteckt, wozu der folgende Umstand namentlich die Veranlassung gegeben hatte: dem Kärrner Nr. 3 waren von Zündholz=Fabrikanten aus Nr. 9 auf der Schmiedebrücke eine Menge angeblich verdorbener Zündhölzer und Reibzündschwämme zur Abfuhr auf seinen Wagen geschüttet worden. Er nahm sie unbedenklich mit und dadurch gelangten sie auf den oben bezeichneten Platz. Dort fanden sie die erwähnten Knaben, welche spielend Versuche damit machten und die durch Reiben wirklich entzündeten Hölzchen sodann sorglos in die auf dem Düngerplatze immer aufgehäuften trockenen Stroh= und Gemüllehaufen steckten. Glücklicherweise bemerkte jedoch der Holzwächter Gottschalk das gefährliche Treiben und löschte den bereits begonnenen Brand, ehe derselbe noch weiter um sich gegriffen hatte. — Nachts nach 12 Uhr verkündeten (endlich einmal richtig) die Feuersignale den Ausbruch eines Feuers in der Schweidnitzer Vorstadt, woselbst das am hinteren Ende des ehemals Postlebenschen Grundstückes Nr. 21 auf der Gartenstraße an der Straße von der Steuer=Barriere am Schweidnitzer Thore nach Neudorf hin isolirt stehende, und zur Zeit von dem Tischlermeister Leonhardsen mit seiner Familie ganz allein bewohnte Gartenhaus völlig niedergebrannt ist. Die Bewohner desselben lagen in dem oberen Stockwerke noch im tiefen Schlafe, als der Brand unter ihnen in der Werkstatt entstand und von außen wahrgenommen wurde, und mußten sich durch das Fenster ins Freie retten, da die von außen zu ihnen hinauf führende Treppe bei ihrem Erwachen bereits ungangbar geworden war. Die zur Löschhilfe in Menge herbei geströmten Mannschaften fanden nur wenig Beschäftigung, da man das Feuer bei dem gänzlichen Mangel an Wasser sich fast selbst überlassen mußte und nur durch das Zusammenwerfen der Bindwerkwände zum Theil ersticken konnte. — In desto reichlicherem Maße sollte diese ihnen dagegen geboten werden, als am heutigen Nachmittage zwischen 5 und 6 Uhr das rechts von der Stadt Berlin und links von dem sogenannten Bitterbier= oder Kretschmermittelshause begrenzte Vordergebäude des Grundstückes zu den 3 Kirschbäumen, No. 52 an der Schweidnitzer Straße und No. 80 an der Schuhbrücke, welches wie jene das ganze Straßenviertel zwischen der Schweidnitzer Straße und Schuhbrücke ausfüllt und in seinen unteren Räumen die Geisler=Fleischbänke, mit Eingängen von beiden Straßen, in sich enthält, mit ein paar bedeutenden Explosionen oberhalb plötzlich über und über in Flammen aufgiug. Denn hier galt es, die in unglaublich kurzer Zeit immer mehr und mehr an verheerender Macht gewinnende, schon an und für sich überaus heftige Gluth wo möglich auf den eigentlichen Heerd zu beschränken und sowohl von den hinteren Gebäuden, als von den gedachten angrenzenden Grundstücken ihrer ganzen Ausdehnung nach abzuhalten, wenn nicht ein furchtbarer Brand die Folge davon sein sollte. Dies gelang, nachdem die gefährdeten Theile der angrenzenden Gebäude, von denen namentlich viele der hinteren Wände der Stadt Berlin aus bloßem Holzbindwerk bestehen, nach und nach durch Schläuche von allen Seiten gehörig gedeckt und überfluthet werden konnten. Von diesen Schläuchen haben sich dabei namentlich der der Fleischermittelsspritze von der Schweidnitzer Straße aus, die beiden Schläuche der mehrfach bewährten Spritze der israelitischen Gemeinde von der Junkern=Straße aus und die der Spritzen des Böttcher= und Tischlermittels von der Schuhbrücke aus, vorzugsweise wirksam bewiesen; obwohl auch alle anderen, auf den Platz gebrachten Spritzen dasjenige zu ihrer Unterstützung leisteten, was sie ihrer Beschaffenheit und den übrigen Umständen nach nur immer zu leisten vermochten. Willfähriger hätte sich freilich die Bemannung der Böttcher=Mittelsspritze zeigen können, als man die Absicht hatte, den Schlauch, der ihr das nöthige Wasser aus der nahen Ohlau zuführte, kurze Zeit in die für den Augenblick noch wirksamer postirte Spritze des Tischlermittels zu leiten, als sie gerade an Wassermangel litt; während dies dieselbe im Gegentheil auf eine ziemlich auffallende und ungestüme Weise geradehin verhinderte. Dies verdient natürlich um so größeren Tadel, da solche Anordnungen doch immer erst nach reiflicher Erwägung der besonderen Umstände getroffen zu werden pflegen, die von denen gerade am wenigsten ins Auge gefaßt und richtig beurtheilt werden können, welche schon ihr Platz an der Spritze verhindert, das zu sehen, was sich weithin vor den Spritzen, der Röhre an den Schläuchen ereignet und diese Anordnungen gebietet; übrigens aber auch Jedermann bei Feuer verpflichtet ist, denen unbedingt zu gehorchen, welche mit der Leitung des Löschgeschäftes, das, um wirksam zu sein, zunächst Einheit und Zusammenhalt fordert, entweder ganz oder theilweis an gewissen Punkten beauftragt oder an und für sich berechtigt sind. Dagegen ist nun aber freilich das Innere des Vordergebäudes selbst bis in die untersten Räume herab von den Flammen und den zusammengestürzten Mauern und Decken ganz zerstört und ein großer Theil des beweglichen Eigenthums seiner Bewohner nur noch aus den Fenstern auf die Straße gerettet worden. — Was die Veranlassung zu diesem Brande anbetrifft, so haben sie der Fleischergeselle Julius Koch und Buchbindergeselle Schnall nach den bereits erfolgten Ermittelungen insbesondere dadurch gegeben, daß sie sich im Innern dieses Hauses mit der Anfertigung von Feuerwerkskörpern für den Lustfeuerwerker und akrobatischen Künstler Schwiegerling beschäftiget und zu dem Ende eine bedeutende Quantität Schießpulver um sich her aufgehäuft gehabt haben, die durch unvorsichtiges Verhalten in Brand gerathen ist und nicht allein die deutlich gehörten Explosionen, sondern auch eine sofortige Entzündung des Gebäudes nach sich gezogen hat. Leider aber haben sie ihre diesfällge Unvorsichtigkeit auch schon durch solche schwere Körperverletzungen gebüßt, daß man zur Zeit an ihrer Wiedergenesung zweifelt; mehr oder minder sind dabei von gleichem Unglück betroffen, die Mutter des Koch geb. Eitner, die Wittwe des Wundarzt Seidel und allem Vermuthen nach auch noch zwei Kinder des Gürtlers Wessig, die der Beängstigte im dritten Stockwerke des abgebrannten Hauses wohnhaft gewesene Vater jedoch zur Zeit noch vergeblich sucht, welche Personen sich alle zusammen in einem und demselben Raume befanden, als die Explosion erfolgte. — Während in der Nähe der Brandstätte noch Alles angestrengt thätig war, um die Flammen völlig zu ersticken, verbreitete sich zwischen acht und neun Uhr daselbst auf einmal das Gerücht, daß ein zweites Feuer auf der Matthiasstraße in den drei Mohren zum Ausbruch gekommen sei, das sich jedoch denen, welche sich demzufolge dorthin begaben, glücklicherweise als ein leeres erwies, da in der Küche, in der es eine Treppe hoch gebrannt haben sollte, auch keine Spur von einem dagewesenen Feuer entdeckt werden konnte.

Inzwischen hatte sich auch ein Drechsler in seiner Holzkrämer=Baude auf dem Neumarkte, wie verlautet aus Nahrungssorge, erhängt.

** Breslau, 26. Juli. — So eben hat die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur die „Uebersicht ihrer Arbeiten und Veränderungen im Jahre 1845" ausgegeben. Den Berichten über die Thätigkeit der elf verschiedenen Sectionen folgt der Kassenbericht, wonach das Vermögen der Gesellschaft mit 4400 Rthlr. in Effekten und 456 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf. Baarbestand abschließt. Der Zuwachs der Bibliothek besteht größtentheils aus Fortsetzungen der von vielen gelehrten Gesellschaften des Auslandes geschenkten Zeitschriften landwirthschaftlichen, historischen, medizinischen Inhalts. Keine andere Breslauer Bibliothek ist in diesem Gebiete reicher. Die der „schlesischen Bibliothek", einem besonderen Zweige der ganzen, der Gesellschaft gehörigen Sammlung zugegangenen Geschenke haben sich leider verringert. Viele der im Jahre 1845 vorgelesenen Abhandlungen sind im Auszuge mitgetheilt. Für Juristen und Regierungsbeamte sehr lehrreich ist der fernere Bericht des Hrn. O.=L.=G.=Präsid. Hundrich über die außerdeutschen Sprachverhältnisse in Schlesiens einzelnen Ortschaften. Einen bedeutenden Raum nehmen die werthvollen in Tabellenform gelieferten meteorologischen Beobachtungen des Hrn. Professor v. Boguslawsky ein. — Die Jahresberichte der Gesellschaft sind seit 1823 jährlich erschienen. Von vielen am Schlusse genau bezeichneten Jahrgängen sind noch Exemplare vorräthig, welche, da sie vieles Interessante, das sich sonst nirgends findet, enthalten dürften, jetzt gegen mäßigen Preis durch die Buchhandlung J. Max u. Comp. in Breslau debitirt werden sollen.

Landeck, 21. Juli. — Ein Mode=Schnittwaarenhändler in Frankenstein erhielt am gestrigen Tage von dem Chef seines Hauses den gemessensten Befehl, sofort einzupacken und mit seinem Waarenlager ohne Verzug nach Hause zurückzukehren. Er konnte sich die Sache augenblicklich gar nicht erklären; aber er erhielt nach einigem Schweigen des abgesandten Commis die höchst erfreuliche Mittheilung, daß ein sehr reicher Onkel aus Pesth das Zeitliche gesegnet, und der ihm nah verwandten Familie Cohn wenigstens eine halbe Million Thaler hinterlassen habe. Der Erblasser hat früher auch einige Zeit in Neisse verlebt. — Nach langem Streben sind endlich die heißesten Wünsche der Landecker evangelischen Gemeinde in Erfüllung gegangen! Se. Majestät haben auf den Bericht des königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten und in huldvoller Berücksichtigung des dringenden Bedürfnisses Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit dem Bau der Landecker evangelischen Kirche ohne Verzug vorgeschritten, der dazu vorgeschlagene Bauplatz angekauft und dazu die Summe von 4000 Rthlr. aus dem Allerhöchsten Dispositions=Fonds bewilligt werden soll. Die Gesammtkosten des Baues sind incl. des Betrages für den Ankauf des Bauplatzes (es werden für denselben 1000 Rthlr. gefordert), etwas über 5000 Rthlr. veranschlagt, und dürfte die sehr arme evangelische Gemeinde doch noch gegen 1000 Rthlr. aufzubringen haben, welche man indeß durch freiwillige Beiträge im Wege der Subscription zu decken gedenkt.

(Oberschl. Bgrfrd.)

Aus Oberschlesien, 20. Juli. (D. A. Z.) Außerordentlich ist die Zunahme des materiellen Wohlstandes in diesen Gegenden, wo sonst neben einigen reichen, meist in Wien lebenden Gutsherrn die größte Armuth herrschte, wie sie nur in Galizien noch auf den Dörfern stattfindet. Jetzt zäht diese Gegend mehre sehr reiche Leute, welche ihrer Anstrengung und Industrie ein sehr bedeutendes Vermögen verdanken. Aber auch im Allgemeinen hat sich Wohlstand verbreitet, wie man aus der zunehenden Geistescultur abnehmen kann. Die Geistlichkeit läßt es nicht an Bestrebungen fehlen, zur guten alten Zeit zurückzuführen und Diejenigen anzufeinden, welche gegen die alte Finsterniß zu Felde ziehen, und es machte in dieser Beziehung folgender Vorfall einiges Aufsehen. Ein Beamter, der an den Bewegungen der christkatholischen Kirche insofern Antheil nahm, daß er Schriften von Ronge und andern Gleichgesinnten verbreitete, vermißte vor einiger Zeit einige Broschüren und eigne Aufsätze. Auf einmal erhält er eine Vorladung von der Behörde, zu erscheinen, um sein Eigenthum zu recognosciren, da diese Schriften dem Justiz= und dem Kriegsministerium mit einer Denunciation gegen den gedachten Justizbeamten eingesendet worden waren. Der Dieb hatte wahrscheinlich nur eine pia fraus beabsichtigt, um den Mann des Fortschritts unschädlich zu machen, da er ihn nicht mehr bei der Inquisition zum Verbrennen denunciren konnte. Zum Glück ging aus den eigenen Schriften nur so viel hervor, daß der Verfasser, um das Königthum zu befestigen, seine Wünsche dahin aussprach, daß dasselbe so viel als möglich von dem Einflusse des Pastthums befreit werde, da diese Einwirkung nur einen Staat im Staate bilde. Aus diesem Vorfall sieht man, wessen man sich von dieser Partei zu versehen hat. Die Behörde ist so verständig gewesen, dem Eigenthümer das Seinige zurückzugeben und Schritte zu thun, um den Dieb zu ermitteln.

Briefkasten.

Hrn. R. K. (lat.) in P. W. Die eingesendeten „Denkwürdigkeiten“ ꝛc. werden besprochen werden. — Ein Gedicht nebst Zugabe in Prosa von A. v. R. (das Couvert trägt das Postzeichen Warmbrunn) kann nur dann Aufnahme finden, wenn der Verf. sich uns nennt und die Einrückungsgebühren entrichtet.

Breslauer Getreidepreise vom 27. Juli.

	Beste Sorte:	Mittelsorte:	Geringe Sorte
Weizen, weißer . .	80 Sgr.	68 Sgr	52 Sgr.
Weizen, gelber . .	78 „	65 „	48 „
Roggen	72 „	68 „	66 „
Gerste	55 „	51 „	47 „
Hafer	40 „	38 „	n. 28—31 „
Raps	63½ „	62½ „	61 „

Actien-Course.

Breslau, 27. Juli.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 110 Br. Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 100⅔ Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% abgest. 99½ bez.
dito dito dito Prior. 100 Br.
Niederschl.-Märk. p C. 94 Br.
Ost-Rheinische (Cöln.-Minden) Zus.-Sch. p. C. 95—95⅙ bez.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) p. C. 87 Br.
Sächs.-Schl. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 100½ Br.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 75 Br.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 81½ bez.
Cassel-Lippstadt Zus.-Sch. p. C. 91⅚—11/12 bez. u. Br.
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Zus.-Sch. p. C. 82¾ u. ⅚ bez. u. Br.

Breslau, den 26. Juli.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 19ten bis 25sten d. Mts. 7399 Personen befördert. Die Einnahme betrug 5740 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Rescripts der königl. Regierung vom 10ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Einrichtung von Kellerwohnungen die Ertheilung einer besondern polizeilichen Genehmigung erforderlich und diese bei Vermeidung von 10 bis 20 Rthlr. Strafe und Kassirung der ohne solche Genehmigung eingerichteten Wohnungen in jedem einzelnen Falle besonders einzuholen ist.

Breslau den 19. Juli 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Den mit Feuerzetteln Seitens der städtischen Sicherungs-Deputation betheilten Löschpflichtigen der hiesigen innern Stadt machen wir hierdurch bekannt, daß das Sonntag den 26. d. M. auf dem Grundstücke Nr. 52 Schweidnitzer Straße ausgebrochene Feuer das zweite in diesem Halbjahre ist, mithin bei dem etwaigen nächsten, in diesem Zeitraume die Stadt oder Vorstadt treffenden Feuer diejenigen Mannschaften Löschhülfe zu leisten haben, deren Feuerzettel auf das erste, dritte nnd fünfte Feuer ausgestellt sind.

Breslau den 27. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

An die Stelle unsers nach langjähriger ersprießlicher Theilnahme an den städtischen Geschäften ausgeschiedenen ehrenwerthen Mitbürgers, des Herrn Maler **Schmidt sen.**, sind:

1) der Stadtverordnete, Apotheker Herr **Hähne** als Mitglied der Servis-Deputation;

2) der Stadtverordnete, Zimmermeister Herr **Krause** als Mitglied der Bau-Deputation;

3) der Stadtverordnete, Kaufmann Herr **Caprano** als Mitglied der Communal-Steuer-Deputation, und

4) der Stadtverordneten-Stellvertreter, Buchhändler Herr **Gosohorsky** als Vorsteher der katholischen Armenschule No. 3 mittelst Beschlusses der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung vom 16ten d. M. gewählt worden.

Nachdem diese Wahlen von uns bestätigt worden sind, werden dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau den 22. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 27. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität, Dr. **Hecker**, das Prädikat eines Geheimen Medizinal-Raths zu verleihen.

(A. Pr. Z.) Ueber den Plan der Reise, welche Ihre Majestäten der König und die Königin am 21sten d. M. angetreten haben, ist uns nachstehende Mittheilung geworden: Mittwoch den 22. Juli, Abfahrt aus Berlin um 7½ Uhr; über Cöthen und Weißenfels nach Erfurt. Am 23. Juli: von Erfurt über Gotha und Eisenach bis Liebenstein. Am 24. Juli: Aufenthalt in Liebenstein. Am 25. Juli: von Liebenstein über Meiningen, Hildburghausen und Koburg bis Lichtenfels. Am 26. Juli: von Lichtenfels nach Nürnberg. Am 27. Juli: von Nürnberg über Neumarkt nach Regensburg. Von hier aus begeben Sich Se. Majestät der König: Am 28. Juli: über Waldmünchen und Bischofteinitz nach Marienbad. Am 29. Juli: von Marienbad nach Königswart, Sandau, Golldorf und Ellbogen nach Karlsbad. Am 30. Juli: von Karlsbad über Lüben und Saatz nach Teplitz. Am 31. Juli: von Teplitz über Aussig nach Pillnitz. Am 1. August: Rückkehr von Pillnitz nach Sanssouci.

Ihre Majestät die Königin begeben sich: Am 28. Juli: von Regensburg nach Linz. Am 29. Juli: vo Linz über Gmünden und Ebensee nach Ischl.

(F. J.) Es gewinnt immer mehr den Anschein, als sei unserer Zeit eine bedeutende Ministerkrisis zugedacht. Kaum hat die definitive Bestätigung des Herrn v. Bodelschwingh als Minister des Innern überall freudige Sympathien geweckt, so spricht man schon mit Bestimmtheit von einem andern Ministerwechsel. Es wird nämlich versichert, daß der Staatsminister von Thiele bereits vor mehreren Tagen um seine Entlassung gebeten und dieselbe erhalten habe.

§§ **Münster**, 20. Juli. — Sie haben in No. 163 der Schlesischen Zeitung nach der Elberfelder Zeitung, oder vielmehr nach dem **Journal des Débats**, welches den Artikel zuerst enthielt, einen ebenso amusanten als fabelhaften Bericht über ein vor wenigen Wochen hier stattgehabtes Duell zwischen einem Husaren- und Infanterie-Offizier gebracht. Der Bericht scheint es auf eine Persiflage gewisser Correspondenten abgesehen zu haben, die wirklich mit ergötzlicher Naivetät die Einzelheiten des hier vorgefallenen Duells dem Publikum mitgetheilt haben. Lächerlichkeiten, wie das Duell, sollte man allerdings nur als Proben gesellschaftlicher Mißgeburten erwähnen, da die allgemeine Meinung der Vernünftigen hierüber schon längst gerichtet hat. Wenn man aber sieht, wie noch ganze Stände aus Standesvorurtheilen an dem Duell, als einem Rectificationsmittel der vermeintlichen Ehre, hängen, so erscheint es doch nicht überflüssig, daß sich die Presse des Gegenstandes wiederholt vom vernünftigen Standpunkte aus bemächtigt. Wir wollen jetzt nur das Verhältniß des Offiziers zum Gesetze ins Auge fassen, sobald derselbe in sogenannte Ehrenstreitigkeiten geräth. Die Verordnung vom 20. Juni 1843: „Ueber das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchungen der zwischen Offizieren stattfindenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung der Zweikämpfe unter Offizieren,“ bezeichnet das Duell als eine gesetzlich verbotene und strafbare Handlung. Sie geht daher von dem Grundsatze aus, daß es die Aufgabe des Ehrengerichts sei, bei etwa vorkommenden Streitigkeiten unter Offizieren zu vermitteln und eine der Ehre des Einzelnen resp. des Standes entsprechende Versöhnung zu Stande zu bringen. Nach einer viel verbreiteten Ansicht soll es gesetzlich zulässig sein, daß das Ehrengericht in seinem Urtheile über den vorliegenden Fall auf einen vorzunehmenden Zweikampf erkennen, mithin aussprechen dürfe, daß er von den Parteien die Begehung einer ungesetzlichen Handlung zur Sühne des verletzten Gesetzes verlange. Es ist diese Ansicht aber eben so irrig, wie die, daß die für Offiziere erlassenen ehrengerichtlichen Bestimmungen irgend einen Fall kennten, wo ein zwischen Offizieren vorgefallenes Duell völlig straflos sei. So weit ist das Gesetz consequent. Die folgenden Inconsequenzen wollen wir freilich auch nicht verkennen. Das Gesetz vom 20sten Juni 1843 neigt sich nämlich entschieden zu der Ansicht hin, daß es gewisse Umstände gebe, welche den Offizier zum Duell zwingen könnten, und geräth so mit sich in offenbaren Widerspruch. Der § 16 l. c. besagt: „Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schlichten, zugleich aber die Betheiligten auf die in § 21 u. ff. enthaltenen Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen.“ Diese hier angedrohten Strafen sind bekanntlich sehr gelinde und werden durch den § 31 auf das Minimum festgesetzt, wenn es heißt: „In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf ohne böswillige Absicht lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können die Duellanten durch den Divisions-Commandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber mit Arrest bestraft werden.“ Wir wollen die weiteren Inconsequenzen des Gesetzes, wie z. B. das Verhältniß des Ehrenraths, einer das Gesetz aufrecht zu erhalten bestimmten Behörde, zu den Duellanten, die grelle Dissonanz dieser mit den Bestimmungen des Landrechts u. s. w. für jetzt nicht erwähnen und ziehen nur den folgerichtigen Schluß, daß trotz dieser Inconsequenzen „für ein jedes zwischen Offizieren stattfindendes Duell ein, wenn auch noch so geringes **residuum** von Strafe zu Rechte besteht, daß es noch kein Duell giebt, welches vom Gesetze als gesetzlich anerkannt ist.“ Es tritt also jeder Offizier, dessen Ansicht es ist, das Duell sei unter gewissen Umständen für ihn eine Nothwendigkeit, mit den bestehenden Strafgesetzen in Collision. Er, der vor allen Dingen glaubt, in jeder Beziehung gesetzlich sein zu müssen, erklärt: „Mein Stand gebietet mir, ungesetzlich zu handeln.“ Läßt sich das reimen? Sollte es nicht vielmehr nur auf eine consequente vernunftgemäße Anschauung der Dinge, vor der die Vorurtheile wie Wolken zerstieben, ankommen, damit auch bei den Offizieren das durch Standesvorurtheile gehaltene Duell verschwände, wenigstens nicht, wie dies jetzt der Fall ist, zur nothwendigen Bedingung der kameradschaftlichen Anerkennung gemacht würde? Wir sind dieser Ansicht und hoffen, daß sie sich bald bewähren möge.

Karlsruhe, 22. Juli. (Mannh J.) Die heutige Berathung über den Staatsrath konnte ungestört zu Ende geführt werden. Das Resultat war die Annahme des von dem Abg. Zittel gestellten Antrags. Der erste Theil desselben verlangte, in Uebereinstimmung mit der Commission, die Vorlage des Staatsministerial-Erlasses vom 23. Dec. 1844 über die Errichtung eines Staatsraths zur ständischen Zustimmung; dies wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Der zweite Theil: den Aufwand für den Staatsrath in der laufenden Finanzperiode auf das außerordentliche Budget zu übernehmen, wurde auf vielseitiges Begehren zu namentlicher Abstimmung gebracht und mit 35 gegen 24 Stimmen angenommen. Durch den heutigen Beschluß ist so viel gewonnen, daß die Stellung des Ministeriums Nebenius-Bekk nicht erschwert wird. Den größern Theil der heutigen vierzehnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer nahm die Motion ein, welche von dem Frhrn. v. Andlaw in einer der letzten Sitzungen über die Rechtsverhältnisse der Katholiken angezeigt worden war. Nach der Reihe schildrrt der Redner die Beschwerden seiner Kirche, und faßt deren Begehren schließlich in die Anträge zusammen: Die hohe Kammer möge in einer Adresse an den Großherzog folgende Bitte an die Stufen des Thrones niederlegen: 1) Die Kirchenverordnung vom 30sten Januar 1830 soll aufgehoben, 2) der kathol. Oberkirchenrath in Uebereinstimmuung mit dem katholischen Kirchenrecht neu organisirt werden und geistliche Mitglieder sollen davon ausgeschlossen sein; 3) der Oberstudienrath und die Oberschulkonferenz sollen nach den Konfessionen getrennt werden und jede Konfession soll nach den Bedürfnissen ihrer Kirchen das Schulwesen ordnen; 4) die Knabenseminarien sollen unter specieller Leitung und nach den Vorschriften der katholischen Kirche eingerichtet und es soll nach Maßgabe des § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ein Staatsbeitrag geleistet werden. 5) Es soll dem Erzbischof gestattet sein, durch Zulassung ausländischer Priester dem bestehenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen, wie dies bereits bei der evangel. Kirche geschehen ist; 6) das Volksschulwesen soll wenigstens in Bezug auf die Katholiken eine durchgängige Revision erfahren, und die Bildung der Schullehrer unter Mitwirkung der Kirchenbehörde streng nach den Vorschriften der kathol. Kirche gehandhabt werden; 7) der Einfluß der Kirchenbehörde auf den Religionsunterricht der Mittelschulen soll wieder hergestellt werden; 8) der Orden der barmherzigen Schwestern soll innerhalb Jahresfrist eingeführt sein.

Darmstadt, 21. Juli. (Schw. M.) Das Ministerium des Innern und der Justiz hat nun auf die am 21. März d. J. bei ihm eingereichte Vorstellung vieler hiesiger evangelischen Bürger und Einwohner in Betreff einer zeitgemäßern Repräsentation der evangelischen Kirche Bescheid ertheilt. Jene Vorstellung war gegen die Weigerung des Bürgermeisters Brust in Darmstadt, eine an den Stadtvorstand in jener Angelegenheit gerichtete Vorstellung demselben vorzulegen, gerichtet. Der Bescheid des Ministeriums geht einfach dahin, daß der gegen den Kreisrath in jener Angelegenheit ergriffene Recurs als unbegründet abgeschlagen wurde. Gründe für diese Verfügung sind nicht beigefügt.

Paris, 22. Juli. — Bei lebhaftem Geschäft in Eisenbahnactien haben sich die Preise dieser Papiere wieder etwas gehoben; Nordbahn ist von 688. 75 auf 696. 25 gestiegen.

Der Prinz von Joinville war gegen Mitte Juli zu Tripoli angekommen; er ist im August auf Malta erwartet.

Der **Moniteur** publizirt heute königliche Ordonnanzen zur Ernennung von vier und zwanzig Pairs; es befinden sich darunter 16 Ex-Deputirte, 4 Generallieutenants (d'Autpoul, Jamin, Rapatel, Trezel), 3 Mitglieder des Instituts (Flourens, Poinsot, Troplong) und der aus China zurückgekommene bevollmächtigte Minister Lagrenee. Es sollen noch mehrere Ernennungen folgen.

Das **Journal de la Somme** berichtet, daß am 19ten während eines heftigen Gewitterregens ein Theil des Tunnels der Eisenbahn von Amiens nach Boulogne, der noch im Bau begriffen ist, gänzlich eingestürzt sei. Das schlechte Wetter hatte zum Glück die Arbeiter fortgetrieben, ohne welchen Umstand großes Unglück geschehen wäre.

Bekanntmachung.

Die Provinz wird dieses Jahr in bedauerlicher Weise häufig von Brandunglück heimgesucht. So ist wieder am 7ten d. M. ein großer Theil der Stadt **Rosenberg** durch Feuersbrunst verheert werden. Gegen 100 Familien haben hierbei nicht allein ihr Obdach, sondern auch größtentheils ihre gesammte Habe verloren. Die Lage der Verunglückten wird allgemein als eine höchst trostlose geschildert, da ein großer Theil derselben aus Armuth ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr nicht versichert hatte. Wir fordern daher unsere lieben Mitbürger auf, sich auch dieser Bedrängten hülfreich anzunehmen und haben unsere Rathhaus-Inspection zur Empfangnahme der eingehenden milden Gaben ermächtigt.

Breslau den 19. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Verlobungs-Anzeige.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden mache ich hierdurch die am 19ten d. M. stattgefundene Verlobung meiner Tochter mit dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar Herrn von Rieben, aus dem Hause Tschilesen, ganz ergebenst bekannt.

Hochbeltsch den 23. Juli 1846.

L. v. Tschammer.

Verbindungs-Anzeige.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich:

Lehrer Sauer.
Henriette Sauer geb. Ossig.

Städtel den 21. Juli 1846.

Entbindungs-Anzeige.

Heute früh um 12¼ Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Reisse den 23 Juli 1846.

Scheurich, O.-L.-G.-Assessor.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau Emilie, geb. Beyersdorff, von einem gesunden Mädchen, zeige, statt besonderer Meldung, ergebenst an.

Breslau den 26. Juli 1846.

Philipp Dyhrenfurth.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Diesen Morgen gegen 4 Uhr wurde meine liebe Frau Florentine, geb. Beyer, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Breslau den 27. Juli 1846.

Eduard Friede.

Todes-Anzeige.

Den 24sten d. M., Mittags gegen 1 Uhr starb Gott ergeben und sanft nach mehrwöchentlichem schweren Krankenlager in Folge allgemeiner Wassersucht der hiesige Kaufmann und Rathmann Herr Christian Friedrich Lübeck in einem Alter von 61 Jahren 5 Monaten. Die Stadt verliert in ihm einen wohlthätigen, still strebsamen Bürger; der Magistrat, in welchem er, wie früher als Stadtverordneter, durch fast 23 Jahre mit seltener Ausdauer und Ruhe das Wohl der Commune fördern half, ein vielfach bewährtes Mitglied. Die ergebene Anzeige dieses Verlustes widmet als Ausdruck collegialer Anhänglichkeit an den Dahingeschiedenen allen Bekannten desselben, wie auch allen Gönnern hiesiger Stadt-Commune

der Magistrat.

Pitschen den 25. Juli 1846.

Todes-Anzeige.

Den heut Nachmittag 2 Uhr an der Brustwassersucht in dem Alter von 61 Jahren 6 Monaten erfolgten Tod unseres innig geliebten Gatten, Vaters und Großvaters, des Herrn Kaufmann Lübek zeigen tief betrübt, statt besonderer Meldung, um stille Theilnahme bittend, Freunden und Bekannten ganz ergebenst an:

Friederike Lübek, geb. Falz, als Gattin, im Namen der hinterbliebenen Kinder, Schwieger- und Enkelkinder.

Pitschen den 24. Juli 1846.

Todes-Anzeige.

Heute raubte uns der Tod nach mehrmonatlichem Krankenlager unsere theure, geliebte Gattin und Mutter, Julie, geb. Maeberjan.

Reisse den 24. Juli 1846.

Schuberth, Kreis-Justizrath.
Julie Schuberth.

Todes-Anzeige.

Den 16. Juli Mittags um 12 Uhr starb in Trier nach einem Unwohlsein von wenigen Stunden, der Königliche Regierungs-Assessor H. Rudolph. Diese Anzeige widmet im Namen der tiefbetrübten Geschwister seinen Verwandten und vielen Freunden:

sein Onkel Fr. Sabanth.

Charlottenbrunn den 25. Juli 1846.

Todes-Anzeige.

Den heut Nachmittag halb 3 Uhr an gastrisch-nervösen Fieber, begleitet von Lungenlähmung, erfolgten Tod unsers geliebten Bruders, Onkels und Schwagers, des Königl. Lieutenant a. D. und Spezial-Rendant der Oberschlesischen Eisenbahn, Herrn Friedrich Raabe, verfehlen nicht seinen vielen hiesigen und auswärtigen Freunden zu stiller Theilnahme ergebenst anzuzeigen

die Hinterbliebenen.

Breslau den 25. Juli 1846.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag, in der dritten Stunde vollendete nach kaum 5tägigem Krankenlager unser hochgeehrte Amts-College, der Special-Rendant an der Oberschlesischen Eisenbahn und Lieutenant a. D. Herr F. Raabe, seine irdische Laufbahn.

Eine seltene Offenheit, Biedersinn und Gesinnungstüchtigkeit zierten sein ganzes Leben, ein gemüthlicher Frohsinn und ein freundschaftliches, mit Herzlichkeit gepaartes Wesen sein amtliches Verhältniß. — Diese Eigenschaften, sowie sein geistiger Standpunkt sicherten dem Verstorbenen einen ehrenvollen Platz im Kreise seiner vielen Freunde und Bekannten, — eine Ehrfurcht gebietende Stellung unter uns. Er war ein tröstender Rathgeber und Vermittler in der Bedrängniß, ein aufrichtiger Theilnehmer in der Freude. Wir empfinden deshalb auch um so tiefer diesen Verlust, als die volle Manneskraft, deren sich der Verstorbene in seinen 57sten Lebensjahre noch erfreute, ein hohes Alter und eine noch lang andauernde Amtsfähigkeit erwarten ließ. Es soll uns zur innigsten Genugthuung gereichen, wenn diese Worte, als der Ausdruck unserer Gefühle dazu beitragen, den tiefen Schmerz der hinterbliebenen Angehörigen in etwas zu lindern.

Breslau den 26. Juli 1846.

Die Oberschlesischen Eisenbahn-Beamten des hiesigen Bahnhofes.

Todes-Anzeige.

(Verspätet.)
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Den 22sten dieses M. endete seine irdische Laufbahn unser innig geliebter Sohn und Bruder, der Privat-Docent an der Universität zu Halle, Dr. Emil Sommer. Er starb an Brustleiden in dem blühenden Alter von 27 Jahren 5 Monaten. Wer den Verstorbenen gekannt, wird unserm grenzenlosen Schmerz eine stille Theilnahme nicht versagen.

Breslau den 27. Juli 1846.

Die verw. Steuer-Controlleur Sommer als Mutter.
Karl Tappert, als Bruder.

Theater-Repertoire.

Dienstag den 28sten, vorletztes Auftreten der Madame Pollert, vor ihrem Abgange von hiesiger Bühne: **Donna Diana** oder **Stolz und Liebe**. Lustspiel in 5 Akten, nach dem Spanischen des Don A. Moreto, von West. Donna Diana, Mad. Pollert.

Mittwoch den 29sten: **Jessonda**. Große Oper in 3 Akten von Gehe. Musik von Spohr. Amazili, Demoiselle Mehr, vom Stadttheater in Bremen, als Antrittsrolle.

Für die Abgebrannten in Rosenberg gingen außer den bereits angezeigten 10 Rthlr. 15 Sgr. ferner bei uns ein:

Ungenannt 20 Sgr.; von W. 10 Sgr.; von H. in Langenbielau 1 Rthlr.; von M. aus Sn. 1 Rthlr.; von E. H, 1 Rthlr., in Summa 14 Rthlr. 15 Sgr.

Breslau den 27. Juli 1846.

Expedition der privil. Schles. Zeitung.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:

1—3) Herrn Baron v. Kottwitz,
4) „ Dickmann,
5) Gerichts-Amt,
6) Caroline Wagner,

können zurückgefordert werden.

Breslau den 27. Juli 1846.

Stadt-Post-Expedition.

In Liebichs Garten,

heute Dienstag den 28. Juli großes Schlacht-Manoeuvre von den 3 vereinigten Musik-Chören der Königl. 6ten Artillerie-Brigade. Näheres die Anschlagezettel.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Basteigasse No. 6 belegenen, dem Karten-Fabrikanten Joh. Wilh. Joseph Tiratscheck gehörigen, auf 10,060 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf

den 30. Januar 1847 Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmidt in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Breslau den 7. Juli 1846.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe der hier am Graben No. 29 belegenen, den Maurermeister Wilhelm Bartschschen Erben gehörigen, auf 4221 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf

den 30. October 1846 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Wendt in unserm Parteienzimmer anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten zur Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen hierdurch vorgeladen.

Breslau den 10. Juli 1846.

Königl. Stadtgericht. 2te Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber den Nachlaß des Handlungsdieners Johann Ernst Ferdinand Stern ist heut der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf den

30. September d. J. Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Meyer in unserm Parteienzimmer anberaumt worden.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau den 14. Juli 1846.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheil.

Nothwendiger Verkauf.

Das Zoll-Einnehmer Ottosche Haus nebst Garten, Hypotheken-No. 103 zu Leschwitz bei Parchwitz, abgeschätzt auf 893 Rtl. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

auf den 30sten September c. Vormitt. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Parchwitz den 22. Juni 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die von dem verstorbenen Johann Gottlieb Willenberg nachgelassene, zu Parchwitz belegene und aus der Erbvogtei Hyp. No. 127 und den Ackerstücken No. 197 und 221 bestehende Ackerwirthschaft, zusammen abgeschätzt auf 8777 Rthlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den **30. December***) 1846 Vormitt. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Parchwitz den 20. Juni 1846.

Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz.

*) Nicht wie in der Zeitung vom 26. Juni gestanden: am 13. December.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das den Gastwirth Jungerschen Erben angehörige, in hiesiger Vorstadt belegene Grundstück No. 145 — der Oberkretscham genannt — auf 6505 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation auf den

9ten September c. Vormitt. 11 Uhr

im Gerichtsstätte verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein des Grundstücks, so wie die Kaufbedingungen sind im Bureau II. einzusehen.

Ohlau den 28. Juni 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 3. Febr. d. J. in Schreckendorf verstorbenen Mechanikus August Gottlieb Heimberg ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Die unbekannten Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche in dem hierzu auf

den 20. October 1846 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtszimmer hierselbst anberaumten Termine anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Als Mandatarien werden den Gläubigern die Herren Justiz-Commissarien Winkler in Habelschwerdt, Obert in Glatz und Justiz-Rath Leyfer ebendaselbst vorgeschlagen.

Seitenberg den 4. Juli 1846.

Königlich Prinzliches Gericht der Herrschaft Seitenberg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 7 Tit. 50 Theil I. A. G.-O. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Miethdreschgärtner Carl Ruffer'sche Concurs-Masse von Crompusch auf

den 31. August d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserem Geschäfts-Lokale, Ring No. 291 hierselbst unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden wird.

Oels den 20. Juli 1846.

Das Gericht der Brieser Majorats-Güter.

Oeffentliches Aufgebot.

Auf dem Folio des sub No. 24 zu Kochlowitz belegenen Kretschams befinden sich Rub. III. No. 2 ex decreto vom 29sten April 1809 200 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die Gebrüder Augustin, Nicolaus und Jacob Kurzeja eingetragen.

Ueber diese Post ist unter demselben Tage der Vertrag vom 29. April 1809 und ein Hypothekenschein als Schuld- und resp. Hypotheken-Instrument ausgefertigt worden und da dasselbe verloren gegangen, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche daran haben, hiermit aufgefordert, sich bei uns sofort, spätestens aber in dem auf den

3ten November c. a. Vormittags um 11 Uhr hierorts

anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt, das Instrument amortisirt und das Weitere wegen Löschung dieses bereits berichtigten Intabulats veranlaßt werden wird.

Karlshof den 9. Juli 1846.

Das Gerichts-Amt der Beuthener-Siemianowitzer Herrschaft.

Auctions-Bekanntmachung.

Auf den 6. August d. J., Vorm. 10 Uhr werden vor unserer Fürstenthums-Gerichts-Commission zu Nicolai nachstehend benannte Eisengußwaaren:

1) 3 große Oefen,
2) 2 Siedemaschinen,
3) 2 Stück Malzquetschwerke,
4) eine Kartoffelquetschmaschine,
5) 7 Stück Wasserwannen,
6) 31 Stück Schmiede-Ambos,
7) 217 Stück Wagenbüchsen,
8) eine große Waage nebst Gewichten,
9) 6 Stück Pferdekrippen,
10) 2 Stück Küchenausgüsse,
11) 2 Bratröhre,
12) 9 Stück Bügeleisen,
13) 90 Stück diverse emaillirte Töpfe,
14) 55 Stück emaillirte größere Töpfe,
15) 23 Stück Schmortöpfe,
16) 20 Stück emaillirte Kasserols,
17) 20 flache emaillirte Tiegel,
18) 34 tiefe emaillirte Tiegel,
19) 6 emaillirte Schüsseln,
20) 5 emaillirte Spucknäpfe,
21) 112 emaillirte Bratpfannen,
22) 8 emaillirte Ofentöpfe,
23) 11 große Bratpfannen,
24) 113 diverse rohe Töpfe,
25) 2 Stück große Mörser,
26) 11 Stück kleinere Mörser,
27) 52 Förderungswagen-Räder,
28) ein Kohlenkasten,
29) 18 Stück Pferderaufen,
30) mehrere Centner diverse Maschinentheile,
31) 6 Stück Kochheerdrahmen,
32) 19 Stück Heizthüren,
33) mehrere Stück unbrauchbare Röhrentheile,
34) 21 Stück diverse Grabgitter,
35) ein Actenrepositorium,
36) 2 Tische,
37) einen eisernen Kanonenofen,
38) 3 hölzerne Stühle

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Pleß den 25. Juni 1846.

Herzoglich Anhalt-Köthensches Fürstenthums-Gericht.

Auction.

Den 29sten d. M. Nachm. 2 Uhr werde ich in No. 42 Breitestraße

moderne Putzsachen,

als Bänder, Hauben und Hüte von Italienischem und Schweizer Stroh, von Atlas, Seide, Flor, Battist ꝛc. versteigern.

Mannig, Auctions-Commissar.

Auction

eines 7octavigen Flügels den 28sten d. M. Nachm. 3 Uhr in No. 42 Breitestraße.

Mannig, Auctions-Commiss.

Auction feiner Weine, Rum und Hamburger Cigarren.

Morgen, Mittwoch den 29sten d. Mts., werde ich für auswärtige Rechnung im alten Rathhause, 1 Treppe hoch, Vormittags von 10 Uhr ab

feinen **Burgunder - Chambertin, Chat. Lafitte**, ächten Champagner, Portwein, feinen Laubenheimer und **Chat. Leoville, Chat. Margeaux**, Rum, sowie ächte Hamburger Cigarren

öffentlich versteigern.

Saul, Auctions-Commissarius.

Auction.

Freitag den 31sten d. M. Nachmittag 2 Uhr sollen Tauenzienstraße No. 36 d., Ecke des Tauenzienplatzes, sehr gut erhaltene Möbel durch den Hrn. Auctions-Commissar Mannig öffentlich versteigert werden.

Pollert.

Verpachtung einer Brennerei.

Eine ganz in der Nähe Breslau's belegene, vollkommen eingerichtete Brennerei, zu deren Betriebe die in der Wirthschaft erzeugten Kartoffeln verabreicht werden sollen, wird von Michaeli dieses Jahres ab verpachtet, wozu cautionsfähige Pachtunternehmer eingeladen werden. Die bestehenden Bedingungen sind Bischofstraße No. 3, im Comptoir der Herren **Berger & Becker** einzusehen.

Eine Brücken-Waage wird zu kaufen gesucht am Ringe No. 21.